
Das neue Fachkräfteeinwanderungsgesetz – Legale Zuwanderungsmöglichkeiten nach Deutschland zum Zwecke der Ausbildung und Erwerbstätigkeit

Inhalt

1. Einleitung	2
Aufenthalte zum Zwecke der Ausbildung und Erwerbstätigkeit: Allgemeine Regelungen für EU-Bürger*innen und Drittstaatsangehörige	2
Was ändert sich durch das neue FKEG?	3
Überblickstabelle Aufenthalte zum Zwecke der Ausbildung und Erwerbstätigkeit	6
2. Aufenthalte zum Zweck der Erwerbstätigkeit	8
a) Akademische Fachkräfte – Blaue Karte EU	8
b) Akademische Fachkräfte – Aufenthaltserlaubnis nach §18b	12
c) Fachkräfte mit Berufsausbildung (§ 18a AufenthG und §19c AufenthG i.V.m. §6 BeschV)	13
d) Wissenschaftler und Hochschullehrkräfte – Niederlassungserlaubnis für Hochqualifizierte (§ 18c Abs. 3 AufenthG)	15
e) Arbeit in einer Forschungseinrichtung (§ 18d AufenthG) nach der EU-Richtlinie 2005/71/EG	16
f) Selbstständige Tätigkeit (§ 21 AufenthG)	16
g) Aufenthaltserlaubnis für sonstige nicht-selbstständige Tätigkeiten (§ 19c AufenthG)	17
h) Arbeitsplatzsuche im Anschluss an Aufenthalte im Bundesgebiet (§20 AufenthG)	21
i) Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung (§ 19d AufenthG)	22
j) Chancenkarte (§§ 20a und b)	23
3. Aufenthalte zum Zweck der Ausbildung	25
a) Aufenthalte zum Zweck des Studiums (§ 16b AufenthG)	25
b) Aufenthalt zum Zweck einer qualifizierten Berufsausbildung (§ 16a AufenthG)	25
c) Aufenthalt zum Zwecke der Studienplatz-/ Ausbildungsplatzsuche (§ 17 AufenthG)	27
d) Aufenthalt zum Zweck des Sprachkurses/ Schulbesuchs (§ 16f AufenthG)	27
e) Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (§ 16 d AufenthG)	27
4. Sonderregelungen im Hinblick auf die Verfestigung der Aufenthaltserlaubnis	29
a) Niederlassungserlaubnis früher als üblich (§ 18c AufenthG)	29
b) Allgemeine Regelungen der Aufenthaltsverfestigung	29
5. Hinweise zu den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen und den gesetzlichen Erteilungsverboten	30
6. Das beschleunigte Fachkräfteverfahren	31

1. Einleitung

Das Fachkräfteeinwanderungsgesetz (FKEG) wurde am 07.06.2019 vom Bundestag mehrheitlich beschlossen und ist am 01.03.2020 in Kraft getreten. Das Fachkräfteeinwanderungsgesetz ist ein Gesetzespaket, das verschiedene Gesetze ändert, u.a. das Aufenthaltsgesetz und die Beschäftigungsverordnung (der aktuelle Gesetzestext ist abrufbar unter www.gesetze-im-internet.de) und darauf abzielt qualifizierten Fachkräften die legale Migration nach Deutschland zu ermöglichen.

Am 30.06.2023 hat der Bundestag das „Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung“ beschlossen, welches schrittweise ab dem 18.11.2023, überwiegend aber am 01.03.2024 in Kraft tritt und die Einwanderung von Fachkräften weiter vereinfachen soll. Am 01.06.2024 tritt die ergänzende Regelung über die Chancenkarte in Kraft.

Soweit es durch das FKEG Änderungen gegeben hat, ist dies kenntlich gemacht (FKEG 2020 in blau; FKEG 2023 in rot).

Die nachfolgenden Änderungen sind hier beschrieben aufgrund einer ersten Bewertung der neuen Vorschriften – ohne Gewähr auf Richtigkeit. Änderungsbedarf bitte zurückmelden an: juergen.blechinger@ekiba.de.

Aufenthalte zum Zwecke der Ausbildung und Erwerbstätigkeit: Allgemeine Regelungen für EU-Bürger*innen und Drittstaatsangehörige

EU-Bürger*innen, EWR-Staatsangehörige und Schweizer*innen

EU-Bürger*innen, EWR-Staatsangehörige (Norwegen, Island und Lichtenstein) und Schweizer Staatsangehörige genießen nach den Regelungen des Freizügigkeitsrechts ein Aufenthaltsrecht. Für sie gilt die Arbeitnehmerfreizügigkeit für unselbständige bzw. die Niederlassungsfreiheit für selbständige Tätigkeiten (siehe hierzu Infoblatt zum Freizügigkeitsrecht).

Drittstaatsangehörige (Nicht-EU-Bürger*innen)

Nicht-EU-Bürger*innen (sog. Drittstaatsangehörige) dürfen sich in Deutschland grundsätzlich nur insoweit aufhalten, als sie einen Aufenthaltstitel besitzen. Neben den Aufenthaltstiteln aus familiären Gründen, aus humanitären Gründen und den besonderen Aufenthaltsrechten (Wiederkehr u. ehemalige Deutsche) kann ein Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit oder Ausbildung unter den in §§ 16-21 des AufenthG genannten Voraussetzungen erteilt werden. Im Grundsatz gilt nach wie vor der sog. „Anwerbestopp“. Drittstaatsangehörige, die in Deutschland einen Arbeitsplatz finden und ihren Lebensunterhalt sichern können, erhalten dadurch alleine noch kein Aufenthaltsrecht. Nur in den nachfolgend genannten Fällen ist es möglich, eine Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Ausbildung oder Erwerbstätigkeit zu erhalten. Das vorliegende Informationsblatt soll einen Überblick geben über die Voraussetzungen, unter denen ein solcher Aufenthaltstitel erteilt werden kann. In jedem Fall müssen zusätzlich die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen vorliegen (vgl. §§ 5, 10, 11 AufenthG), sowie die allgemeinen Voraussetzungen für die Ertei-

lung eines Aufenthaltstitels zum Zwecke der Ausbildung (§ 16 AufenthG) bzw. der Erwerbstätigkeit (§ 18 AufenthG, z.B. zusätzliche Voraussetzung einer ausreichenden Altersvorsorge bei Personen ab einem Alter von 45 Jahren). Die Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit ist in §§ 39ff AufenthG geregelt. Weiter sind von Bedeutung die Regelungen in der Beschäftigungsverordnung und der Aufenthaltsverordnung (z.B. die Frage, in welchen Fällen keine Beteiligung der Ausländerbehörde im Visumsverfahren erfolgen muss).

Was ändert sich durch das neue FKEG?

Das FKEG ist ein sog. Kapitelgesetz, d.h. es werden im Aufenthaltsgesetz und weiteren Gesetzen und Rechtsverordnungen einzelne Bestimmungen geändert. Es gibt also kein „Fachkräfteeinwanderungsgesetz“, sondern ein geändertes AufenthG, etc.

Durch das 2019 verabschiedete und **am 01.03.2020 in Kraft getretene FKEG** gab es schon große Änderungen in der Gesetzessystematik: das System der verschiedenen Formen der Aufenthaltserlaubnis wurden weiter ausdifferenziert und die verschiedenen Aufenthaltstitel haben dadurch teilweise neue Hausnummern bekommen. So gilt seit dem 01.03.2020 etwa der Grundsatz, dass ein Aufenthaltstitel zur Erwerbstätigkeit berechtigt, außer es ist anders geregelt (siehe § 4a AufenthG neu). Weiter findet bei Fachkräften seit 2020 im Zustimmungsverfahren keine Vorrangprüfung mehr statt, außer es ist anders geregelt. Da aber die bisherigen Regelungen hierzu in die neue Systematik transformiert werden, ändert sich bis auf eine wichtige Ausnahme im Prinzip dadurch nichts (groß) inhaltlich. Es gab kleinere Nuancen, die im Folgenden alle eingearbeitet sind. So können z.B. akademische Fachkräfte jetzt auch unter bestimmten Voraussetzungen in einem Ausbildungsberuf als Fachkraft arbeiten. 2023 wurde dies erweitert bezogen auf alle qualifizierten Tätigkeiten mindestens auf Ausbildungsniveau (s.u.).

Generell enthält das neue Gesetz von 2023 keine großen Veränderungen zu den bisherigen Möglichkeiten, legal zum Zwecke der Ausbildung oder der Erwerbstätigkeit nach Deutschland zuzuwandern. Die 2023 verabschiedete Gesetzesänderung des FKEG beinhaltet Detailänderungen, um das Verfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen.

Die größere Änderung im FKEG von 2020 betraf die Aufenthalte zum Zwecke der Erwerbstätigkeit für Personen, die im Ausland eine qualifizierte Berufsausbildung in einem Ausbildungsberuf abgeschlossen haben. Für diese Personen fällt die Begrenzung der Zuwanderungsmöglichkeiten auf die Fälle von Vermittlungsabsprachen und die Positivliste nach § 6 II der bisherigen Fassung der Beschäftigungsverordnung weg. Hier ist grundsätzlich nun die Zuwanderung für alle Personen denkbar, die im Ausland eine qualifizierte Berufsausbildung (entsprechend einer anerkannten Ausbildung nach dem Berufsausbildungsgesetz) abgeschlossen haben, und zwar auch ohne Vorrangprüfung. Mit dem Gesetz von 2020 war dies aber nur dann möglich, wenn die berufliche Qualifikation in Deutschland von der zuständigen Stelle als gleichwertig anerkannt wurde. Hier blieb 2020 in den meisten Fällen aber in der Praxis das Problem, dass eine solche Anerkennung schwierig zu erreichen ist. Dies galt insbesondere für die Berufsausbildungen im dualen Ausbildungssystem, an dessen System die Gleichwertigkeit einer im Ausland erworbenen Qualifikation gemessen wird, weil Berufsausbildungen in anderen Ländern sich oft grundlegend von diesem System unterscheiden.

Ab dem 01.03.2024 tritt hier eine zusätzliche erleichternde Regelung in Kraft. Bei mindestens 2-jähriger Berufserfahrung (innerhalb der letzten sieben Jahre) muss der Berufsabschluss nicht mehr zwingend als gleichwertig anerkannt werden, sofern der Abschluss im Ausland staatlich anerkannt ist (§19c AufenthG; § 6 Beschäftigungsverordnung neu) und die Person in diesem Ausbildungsberuf Berufserfahrung nachweisen kann. Dann entfällt ein aufwendiges Anerkennungsverfahren der konkreten beruflichen Qualifikation im Einzelfall, wenn es sich um eine in dem Staat, in dem die Ausbildung gemacht wurde, um eine anerkannte Ausbildung von mindestens 2-jähriger Ausbildung handelt.

Eine weitere wichtige Änderung ab März 2024 betrifft den Pflegebereich:

Für Pflegefachkräfte war die Zuwanderung bisher schon möglich (außer aus Staaten mit einem massiven Mangel an Fachkräften in diesem Bereich, siehe WHO-Codex; hier keine gezielte Anwerbung).

Für sogenannte Pflegehelfer*innen, die „nur“ eine einjährige Ausbildung gemacht haben und somit nicht als Fachkraft nach §19d Abs 1 des AufenthG gelten, ist es ab März 2024 möglich, eine Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Erwerbstätigkeit zu erhalten. Hierzu wurde die Beschäftigungsverordnung (§ 22a) geändert.

Für Personen im unqualifizierten Bereich ist eine Zuwanderung aus Drittstaaten grundsätzlich weiterhin nicht möglich! Ohne gute Deutschkenntnisse und ohne den Weg über eine qualifizierte Berufsausbildung bzw. (ein grundsätzlich selbst finanziertes Studium) gibt es keine Möglichkeit der Zuwanderung.

Die bisherigen Ausnahmen nach der Beschäftigungsverordnung (erleichterte Arbeitsaufnahme Westbalkanstaaten; chinesische Spezialitätenköche, ...) bestehen weiter. Seit April 2020 können auch Berufskraftfahrer*innen aus Nicht-EU-Staaten als Fachkräfte zuwandern (§ 24a BeschV). Detailliertere Informationen hierzu finden Sie im entsprechenden separaten Infoblatt. Mit dem Fachkräfteeinwanderungsweiterentwicklungsgesetz von 2023 wird u.a. die Westbalkanregelung entfristet und die Zuwanderung für Berufskraftfahrer*innen aus Nicht-EU-Staaten weiter vereinfacht. Die bisherige Ausbildungsduldung für abgelehnte Asylbewerber*innen wird eine Ausbildungs-Aufenthaltserlaubnis (§ 16g neu; siehe dazu Informationen auf der ekiba.de/migration unter Flüchtlingsrecht/Ausbildungsduldung).

Das beschleunigte Fachkräfteverfahren

Schon mit dem FKEG 2020 wurde neu eingefügt § 81a AufenthG. Dieser regelt, dass Arbeitgeber für ihre zukünftigen Arbeitnehmer*innen (vorausgesetzt, sie reisen nach §§ 16a, 16d, 18a, 18b, 18c III oder 18g ein) bei der Ausländerbehörde ein beschleunigtes Verfahren für Fachkräfte gegen eine Gebühr von 411 € beantragen können.

Im beschleunigten Fachkräfteverfahren bevollmächtigt die Fachkraft ihren zukünftigen Arbeitgeber, dass dieser alle Dokumente bei der zuständigen Ausländerbehörde einreicht. Diese leitet dann alle notwendigen Verfahren bei den jeweils zuständigen Stellen ein und erteilt bei Vorliegen aller erforderlichen Dokumente und nach der internen Mitwirkung der verschiedenen anderen Stellen dann unverzüglich eine Vorabzustimmung, sodass das Visumverfahren in der jeweiligen Auslandsvertretung

durchgeführt werden kann. Beschleunigt ist das Verfahren deshalb, weil die (verpflichtenden) Fristen für das Visumverfahren insgesamt 6 Wochen, für die Anerkennung der beruflichen Qualifikation 4 Wochen und für die Zustimmung der BA eine Woche betragen sollen. Weitere Informationen siehe am Ende dieser Informationen. Daneben gibt es weiterhin die Möglichkeit, das Verfahren wie bisher mit direkter Antragsstellung bei der Visastelle durchzuführen und vorab das event. notwendige Verfahren auf Anerkennung der ausländischen Berufsqualifikation direkt bei der Anerkennungsstelle durchzuführen und auch vorab eine sog. Vorabzustimmung bei der Arbeitsmarktzulassung nach § 39 III der BeschV zu beantragen.

Chancenkarte

Neu ab dem 01.06.2024 ist außerdem die „Chancenkarte“ (§ 20a AufenthG neu). Die Chancenkarte ist eine Aufenthaltserlaubnis zur Suche nach einer Erwerbstätigkeit oder nach Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen. Sie wird für ein Jahr erteilt (kann jedoch auch um bis zu 2 Jahre verlängert werden) und berechtigt zu einer Teilzeitbeschäftigung (höchstens 20 Stunden) und Probebeschäftigung (maximal zwei Wochen). Ziel ist es, Drittstaatsangehörigen, die noch keinen Arbeitsvertrag in Deutschland haben und/oder deren Qualifikationen noch nicht anerkannt wurde, eine Möglichkeit zur Arbeitssuche zu geben. Allgemeine Voraussetzungen für die Chancenkarte sind gemäß § 20a Abs 4 AufenthG:

- die Sicherung des Lebensunterhaltes
- berufliche Qualifikation (mindestens zweijährige Berufsausbildung oder ein Hochschulabschluss, der/die im Herkunftsland staatlich anerkannt ist) und
- ausreichend Sprachkenntnisse (entweder A1 Deutsch oder B2 Englisch)

Da die Zahl der jährlichen Chancenkarten limitiert ist, wird sie auf Basis eines Punktesystems (näher erläutert in §20b AufenthG neu) erteilt. Punkte gibt es u.a. für Sprachkenntnisse oder Berufserfahrung. Siehe hierzu im Detail 3 j) im Folgenden.

Änderungen Visumverfahren

Durch die am 18.11.2023 in Kraft getretenen Änderungen wurden die Regelungen über die Zugangsmöglichkeiten von akademischen Fachkräften und Fachkräften mit Berufsausbildung (§§ 18 b, 18 a AufenthG) als „Anspruch auf ein Visum bzw. eine Aufenthaltserlaubnis“ ausgestaltet, wenn die Voraussetzungen vorliegen. Daher kann nach den Regelungen in § 5 Abs. 2 AufenthG zumindest im Ermessenwege von der Einhaltung des Visumsverfahrens abgesehen werden und der Aufenthaltstitel kann auch in bestimmten Fällen im Bundesgebiet erteilt werden. Erleichterungen könnten sich auch ergeben, soweit § 39 Nr. 3 der AufenthV greift. Durch das Gesetz zur Änderung des Bundesvertriebenengesetzes und weiterer Vorschriften (BGBl. vom 22.12.2023, in Kraft seit 23.12.2023) wurde für Asylbewerber*innen, die ihren Asylantrag zurücknehmen, ein Spurwechsel light eingeführt, um in einen Aufenthalt als akademische Fachkraft oder Fachkraft mit Berufsausbildung ohne Nachholung des Visumverfahrens wechseln zu können (siehe unter 5. Änderungen bei den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen und den gesetzlichen Erteilungsverboten).

Überblickstabelle Aufenthalte zum Zwecke der Ausbildung und Erwerbstätigkeit

§§neu	Überschrift der Vorschrift	Bisher (vor 2020)
	Aufenthalte zum Zwecke der Ausbildung	
§ 16	Grundsatz des Aufenthalts zum Zweck der Ausbildung	Die bisherigen Grundsätze werden vor die Klammer gezogen
	Achtung: Neben den speziellen Voraussetzungen der §§ 16ff AufenthG müssen die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen in § 5 AufenthG (v.a. Lebensunterhaltssicherung aus eigenen Mitteln, Passpflicht, kein Ausweisungsinteresse, Einhaltung des Visumverfahrens...) vorliegen, es dürfen keine gesetzlichen Erteilungsverbote bestehen (siehe §§ 10,11 AufenthG), insbesondere keine Einreisesperre; soweit eine Erwerbstätigkeit ist ggf. eine Zustimmung der Arbeitsmarktzulassung der Bundesagentur für Arbeit (§§ 39ff AufenthG i.V.m. der BeschV) erforderlich); die Ausländerbehörde muss der Visumserteilung zustimmen (siehe AufenthV).	Unverändert
§ 16a	Berufsausbildung; berufliche Weiterbildung	§ 17
§ 16b	Studium	§ 16
§ 16c	Mobilität im Rahmen des Studiums	§ 16a
§ 16d	Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen	§ 17a
§ 16e	Studienbezogenes Praktikum EU	§ 17b
§ 16f	Sprachkurse und Schulbesuch	§ 16b
§ 16g	Aufenthaltserlaubnis zur Berufsausbildung für ausreisepflichtige Ausländer	§ 60c AufenthG (Ausbildungsduldung)
§ 17	Suche eines Ausbildungs- oder Studienplatzes	
	Aufenthalte zum Zwecke der Erwerbstätigkeit	
§ 18	Grundsatz der Fachkräfteeinwanderung; allgemeine Bestimmungen Neu: § 18 Abs. 2 Nr. 5 AufenthG: ausreichende Altersvorsorge bei Personen ab 45 Jahren	
	Achtung: Neben den speziellen Voraussetzungen der §§ 18ff AufenthG müssen die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen in § 5 AufenthG (v.a. Lebensunterhaltssicherung aus eigenen Mitteln, Passpflicht, kein Ausweisungsinteresse, Einhaltung des Visumverfahrens...) vorliegen, es dürfen keine gesetzlichen Erteilungsverbote bestehen (siehe §§ 10,11 AufenthG), insbesondere keine Einreisesperre;	Unverändert

	soweit eine Erwerbstätigkeit ist ggf. eine Zustimmung der Arbeitsmarktzulassung der Bundesagentur für Arbeit (§§ 39ff AufenthG i.V.m. der BeschV) erforderlich); die Ausländerbehörde muss der Visumserteilung zustimmen (siehe AufenthV).	
§ 18a	Fachkräfte mit Berufsausbildung	§ 19a § 18 Abs. 3 i.V.m. § 6 I oder § 6 II BeschV
§ 18b	Fachkräfte mit akademischer Ausbildung Blaue Karte jetzt unter einer eigenen Vorschrift in § 18g (s.u.)	§ 19a AufenthG
§ 18c	Niederlassungserlaubnis für Fachkräfte	§ 19, § 18b
§ 18d	Forschung	§ 20
§ 18e	Kurzfristige Mobilität für Forscher	§ 20a
§ 18f	Aufenthaltserlaubnis für mobile Forscher	§ 20b
§ 18g	Blaue Karte EU (bisher § 18b Abs. 2)	
§ 18h	Kurzfristige Mobilität für Inhaber einer Blauen Karte EU	
§ 18i	Langfristige Mobilität für Inhaber einer Blauen Karte EU	
§ 19	ICT-Karte für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer	§ 19b
§ 19a	Kurzfristige Mobilität für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer	§ 19c
§ 19b	Mobiler-ICT-Karte	§ 19d
§ 19c	Sonstige Beschäftigungszwecke; Beamte § 19c Abs. 2 i.V.m. § 6 BeschV neu ; § 19c i.V.m. § 22a BeschV (Pflegehelfer*innen mit einjähriger Ausbildung) oder § 24a BeschV neu (Berufskraftfahrer*innen)	
§ 19d	Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung	§ 18a
§ 19e	Teilnahme am europäischen Freiwilligendienst	§ 18d
§ 19f	Ablehnungsgründe bei Aufenthaltstiteln nach den §§ 16b, 16c, 16e, 16f, 17, 18b-Absatz 2 , §§ 18d, 18e, 18f, 18g und 19e	§ 20c
§ 20	Arbeitsplatzsuche für Fachkräfte Arbeitsplatzsuche im Anschluss an Aufenthalte im Bundesgebiet	§ 18c
§ 20a	Chancenkarte; Verordnungsermächtigung	
§ 20b	Punktevergabe für die Chancenkarte; Verordnungsermächtigung	
§ 21	Selbständige Tätigkeit	§ 21

2. Aufenthalte zum Zweck der Erwerbstätigkeit

Hinweis:

Für alle Aufenthalte zum Zwecke der Erwerbstätigkeit gilt, dass die Voraussetzungen der §§ 18, 19f, 5, 10, 11, 39ff AufenthG vorliegen müssen. Wichtig ist vor allem die Lebensunterhaltssicherung aus eigenen Mitteln (siehe § 5 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 2 Abs. 3 AufenthG), die Einhaltung des Visumverfahrens (§ 5 Abs. 2 AufenthG) und keine Einreisesperre (§ 11 AufenthG).

Ausländer, die 45 Jahre alt und älter sind, müssen bei der erstmaligen Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Beschäftigung eine höhere Gehaltsgrenze **oder** eine ausreichende Altersversorgung nachweisen (siehe § 18 Abs. 2 Nr. 5 AufenthG). **§ 18 Abs. 2 Nr. 5 AufenthG wurde leicht modifiziert. Von diesen Voraussetzungen kann auch dann abgesehen werden, wenn ein öffentliches, insbesondere ein regionales, wirtschaftliches oder arbeitsmarktpolitisches Interesse an der Beschäftigung des Ausländers besteht, insbesondere, wenn die Gehaltsschwelle nur geringfügig unterschritten oder die Altersgrenze nur geringfügig überschritten wird.**

Zu den weiteren Veränderungen bei den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen (insbesondere zur Frage Absehen von der Einhaltung des Visumverfahrens, zum „Spurwechsel light“ bei Asylbewerber*innen) siehe unter Nr. 5.

a) Akademische Fachkräfte – Blaue Karte EU

Die Aufenthaltserlaubnis in Form der Blauen Karte gemäß § 18g i.V.m. § 18 AufenthG nach der EU-Richtlinie 2009/50/EG wird akademischen Fachkräften und ihnen gleichgestellte Personen erteilt, wenn ihr Gehalt über einer bestimmten Gehaltsschwelle liegt. **Diese wurde durch das FKEG 2023 nochmals abgesenkt.**

Wird die Gehaltsschwelle nicht erreicht, erhält die akademische Fachkraft dennoch ein Visum /eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer qualifizierten Beschäftigung mindestens auf Ausbildungsniveau (= 2-jährige Berufsausbildung), wenn ein Arbeitsplatz für eine solche Tätigkeit nachgewiesen wird und der Lebensunterhalt gesichert ist (siehe §§ 18b, 18, 5, 10, 11 AufenthG, dazu im Einzelnen unter d) unten). Die Gehaltsschwelle ist also nur für die Frage entscheidend, ob der Aufenthalt als „Blaue Karte“ erteilt wird oder als eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18b AufenthG (siehe dazu b). Die Rechtsstellung mit der AE in Form der blauen Karte ist etwas günstiger (Aufenthaltsverfestigung, abgeleiteter Aufenthalt der Familienangehörigen).

Voraussetzungen für den Erhalt einer Blauen Karte EU:

- deutscher oder anerkannter ausländischer Hochschulabschluss oder einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbarer ausländischer Hochschulabschluss (akademische Fachkraft) **bzw. Fachkraft, die ein tertiäres Bildungsprogramm, das mit einem Hochschulabschluss gleichwertig ist und mindestens drei Jahre Ausbildungsdauer erfordert, erfolgreich abgeschlossen hat, wenn diese Qualifikation einem Ausbildungsniveau entspricht, das in der Bundesrepublik Deutschland mindestens der Stufe 6 der Internationalen Standardklassifikation im Bildungswesen**

(ISCED 2011) oder der Stufe 6 des Europäischen Qualifikationsrahmens zugeordnet ist (z.B. Technikerausbildung, Betriebswirt/-in, Fachwirt/-in (ohne Gesundheits-, Sozialberufe, Erzieherausbildung) an Fachschulen; Meisterausbildung, Ausbildungsstätten/Schulen für Erzieher/-innen; Fachakademie)

- Vorliegen eines konkreten Arbeitsplatzangebots mit Beschäftigungsdauer von mindestens 6 Monaten (neu: § 18g Abs. 3 AufenthG)
- ein Brutto-Gehalt von mindestens > 43.800 € (bisher 58.400 €) im Jahr (Stand 18.11.2023). Für bestimmte akademischen Mangelberufe, oder wenn der Hochschulabschluss bei Antragstellung nicht älter als drei Jahre ist, genügt ein geringeres jährliches Bruttogehalt in Höhe von > 39.682,80 € (bisher 45.552 €). Mangelberufe (basierend auf der ISCO-08 Klassifikation)¹ sind:

221 Ärzte

- 2211 Allgemeinärzte
- 2212 Fachärzte

222 Pflegekräfte und Hebammen

225 Tierärzte

226 Andere Gesundheitsberufe

21 Naturwissenschaftler, Mathematiker und Ingenieure

- 211 Physiker, Chemiker, Geologen und verwandte Berufe
 - 2111 Physiker und Astronomen
 - 2112 Meteorologen
 - 2113 Chemiker
 - 2114 Geologen und Geophysiker
- 212 Mathematiker, Versicherungsmathematiker und Statistiker
 - 2120 Mathematiker, Versicherungsmathematiker und Statistiker
- 213 Biowissenschaftler
 - 2131 Biologen, Botaniker, Zoologen und verwandte Berufe
 - 2132 Agrar-, Forst- und Fischereiwissenschaftler und -berater
 - 2133 Umweltwissenschaftler
- 214 Ingenieurwissenschaftler (ohne Elektrotechnik, Elektronik und Telekommunikation)
 - 2141 Wirtschafts- und Produktionsingenieure
 - 2142 Bauingenieure
 - 2143 Umweltschutzingenieure
 - 2144 Maschinenbauingenieure
 - 2145 Chemieingenieure
 - 2146 Bergbauingenieure, Metallurgen und verwandte Berufe
 - 2149 Ingenieure, anderweitig nicht genannt
- 215 Ingenieure in den Bereichen Elektrotechnik, Elektronik und Telekommunikationstechnik
 - 2151 Ingenieure im Bereich Elektrotechnik

¹ [Part 3 \(ilo.org\)](https://www.ilo.org/)

-
- 2152 Ingenieure im Bereich Elektronik
 - 2153 Ingenieure im Bereich Telekommunikationstechnik
 - 216 Architekten, Raum-, Stadt- und Verkehrsplaner, Vermessungsingenieure und Designer
 - 2161 Architekten
 - 2162 Landschaftsarchitekten
 - 2163 Produkt- und Textildesigner
 - 2164 Raum-, Stadt- und Verkehrsplaner
 - 2165 Kartografen und Vermessungsingenieure
 - 2166 Grafik- und Multimediadesigner

23 Lehrer

25 Akademische und vergleichbare Fachkräfte in der Informations- und Kommunikationstechnologie

- 251 Entwickler und Analytiker von Software und Anwendungen
 - 2511 Systemanalytiker
 - 2512 Softwareentwickler
 - 2513 Web- und Multimediaentwickler
 - 2514 Anwendungsprogrammierer
 - 2519 Entwickler und Analytiker von Software und Anwendungen, anderweitig nicht genannt
- 252 Akademische und vergleichbare Fachkräfte für Datenbanken und Netzwerke
 - 2521 Datenbankentwickler und -administratoren
 - 2522 Systemadministratoren
 - 2523 Akademische und vergleichbare Fachkräfte für Computernetzwerke
 - 2529 Akademische und vergleichbare Fachkräfte für Datenbanken und Netzwerke, anderweitig nicht genannt

132 Manager in den Bereichen Fertigung, Bergbau, Bau und Vertrieb

133 Leiter von Informations- und Kommunikationstechnologiediensten

134 Manager von Sozial-Dienstleistungen (Gesundheits-, Bildungs- bereich)

Sofern die Gehaltsgrenze nicht erreicht ist, kann zwar kein Visum/keine AE als blaue Karte-EU erteilt werden, aber dennoch nach § 18b AufenthG ein Aufenthaltsrecht (siehe dazu unter b).

Bei Fachkräften mit akademischer Ausbildung muss ein deutscher, ein anerkannter ausländischer oder ein einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbarer ausländischer Hochschulabschluss vorliegen.

Soweit die Fachkraft mit akademischer Ausbildung beabsichtigt, in einem reglementierten Beruf zu arbeiten, ist die Anerkennung des ausländischen Hochschulabschlusses durch die zuständige Stelle zwingend erforderlich. In der Regel erfolgt dies mit der Entscheidung über die Berufsausübungserlaubnis, z. B. in den akademischen Heilberufen wie dem des Arztes.

Im nicht-reglementierten Bereich genügt die Feststellung, ob es sich um einen anerkannten Hochschulabschluss handelt (also eine abgeschlossene akademische Ausbildung). Um festzustellen, ob es sich um einen Hochschulabschluss handelt, der in Deutschland anerkannt ist oder einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbar ist, genügt es, wenn sich dies aus der Datenbank der Kultusministerkonferenz ANABIN ergibt: <https://anabin.kmk.org/anabin.html>. Die Abfrage in der Datenbank ist immer in zwei separaten Schritten sowohl in Bezug auf den ausländischen Hochschulabschluss als auch in Bezug auf die ausländische Hochschule durchzuführen. Es kann vorkommen, ist aber für die aufenthaltsrechtliche Bewertung in der Regel unschädlich, wenn ein bestimmter Abschluss in der Datenbank als vergleichbar eingestuft, dieser aber nicht unmittelbar bei der ausstellenden Hochschule verzeichnet ist (18.3.2.3. des BMI-Anwendungshinweise zum FKEG ab 18.11.2023).

Eine in der ANABIN-Datenbank mit H+ bewertete Institution ist auch in Deutschland als Hochschule anerkannt. Ist für den Abschluss „entspricht“ oder „gleichwertig“ in Bezug auf einen deutschen Hochschulabschluss angegeben und die Hochschule mit „H+“ bewertet, so ist die im Sinne des Aufenthaltsgesetzes geforderte Voraussetzung der Vergleichbarkeit des Abschlusses erfüllt. Ist für den Abschluss „bedingt vergleichbar“ in Bezug auf einen deutschen Hochschulabschluss angegeben, besteht unabhängig von der Bewertung der ausländischen Hochschule keine Vergleichbarkeit mit einem deutschen Hochschulabschluss und die im Sinne des Aufenthaltsgesetzes geforderte Voraussetzung der Vergleichbarkeit des Abschlusses ist nicht erfüllt.

Bei mit H+/- bewerteten Institutionen sind die geforderten Voraussetzungen bezüglich des Abschlusses nur dann erfüllt, wenn der Abschluss unmittelbar in der Detailansicht der Hochschule gelistet und als „entspricht“ oder „gleichwertig“ eingestuft ist. Ist die Institution in der Datenbank ANABIN nicht vorhanden, ist durch den Antragsteller eine Zeugnisbewertung bei der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu beantragen, um nachweisen zu können, dass es sich um einen Hochschulabschluss handelt. Dieser Antrag kann bei der ZAB (Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen) in einem vereinfachten, beschleunigten Verfahren gestellt werden. Dabei geht es nicht um eine ausführliche Zeugnisbewertung, sondern nur um die Feststellung, dass es sich um einen Hochschulabschluss handelt, der einem deutschen Hochschulabschluss vom Niveau her vergleichbar ist (ZAB-Gutachten zum „Zweck blaue Karte-EU“). Hier geht es nicht um ein ausführliches ZAB-Gutachten zum konkreten Inhalt der Ausbildung, sondern nur um die Bestätigung, dass es sich um einen Hochschulabschluss handelt, der einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbar ist.

Eine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit ist bei der Blauen Karte EU **nur noch bei den akademischen Berufen, die die höhere Gehaltsgrenze erreichen, entbehrlich (§ 18b Abs. 2 AufenthG/ neu: §18g Abs.1 AufenthG)**. Bei den akademischen Mangelberufen ist die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit jetzt erforderlich, es entfällt die Vorrangprüfung; d.h. die Bundesagentur prüft die Arbeitsbedingungen (Bezahlung von Tariflohn bzw. ortsüblichem Gehalt, Mindestlohn, etc).

Bei erstmaliger Erteilung ist die Blaue Karte EU auf höchstens vier Jahre befristet. Beträgt die Dauer des Arbeitsvertrags weniger als vier Jahre, wird die Blaue Karte

EU für die Dauer des Arbeitsvertrags zuzüglich dreier Monate ausgestellt oder verlängert.

Bisher war für jeden Arbeitsplatzwechsel eines Inhabers einer Blauen Karte EU in den ersten zwei Jahren der Beschäftigung die Erlaubnis durch die Ausländerbehörde erforderlich. **Seit dem 18.11.2023 ist für einen Arbeitsplatzwechsel grundsätzlich keine Erlaubnis der Ausländerbehörde mehr notwendig. Im ersten Jahr nach Erteilung der Blauen Karte EU kann die Ausländerbehörde jedoch den Arbeitsplatzwechsel für 30 Tage aussetzen und innerhalb dieses Zeitraums ablehnen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung einer Blauen Karte EU nicht vorliegen (§18g Abs. 4 neu).**

In einigen Sonderfällen wird keine Blaue Karte EU erteilt, dies betrifft Inhaber der meisten humanitären Aufenthaltstitel, Asylbewerber/-innen, Geduldete, Personen mit vorübergehendem Aufenthaltsrecht, Einzelheiten siehe [§ 19f AufenthG](#).

b) Akademische Fachkräfte – Aufenthaltserlaubnis nach §18b

Fachkräften mit akademischer Ausbildung wird gemäß §18b eine AE zur Ausübung jeder qualifizierten Beschäftigung erteilt. In der Vergangenheit befugte diese nur zur Ausübung einer der beruflichen Qualifikation angemessenen Beschäftigung („zu der die Qualifikation befähigt“). **Seit dem 18.11.2023 befugt eine solche AE jedoch zur Ausübung jeglicher qualifizierten (also auf Niveau einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung) Beschäftigung - dies muss nicht mehr zwingend im erlernten Beruf sein.** Das Tätigkeitsfeld für Fachkräfte mit akademischer Ausbildung wird so deutlich erweitert und der Berufseinstieg auch unterhalb ihrer Qualifikation auf nicht-akademischen Niveau ermöglicht. Entscheidend für die Definition der „qualifizierten Tätigkeit“ ist nicht nur das konkrete Tätigkeitsprofil; die Bezahlung wird bei der Bewertung ebenfalls berücksichtigt. Wird die Person vom Unternehmen wie eine Fachkraft mit Berufsausbildung entsprechend dem Tarif bezahlt, dann spricht viel dafür, dass sie dann auch eine Tätigkeit ausübt, die der Tätigkeit einer Fachkraft mit mind. 2-jähriger Berufsausbildung entspricht.

Zudem ist §18b nun eine „Muss-Vorschrift“, sodass ein Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis nach §18b besteht und dies nicht mehr dem Ermessen der Behörden steht.

Handelt es sich bei einer akademischen Fachkraft um eine nicht-reglementierte Tätigkeit, ist die Anerkennung der beruflichen Qualifikation nicht erforderlich ([§ 18 Abs. 2 Nr. 4 2.Alt. \(„oder“!\)](#)).

Zur **Arbeitsplatzsuche** einer entsprechenden Arbeitsstelle wird ausländischen Studierenden die Aufenthaltserlaubnis (§ 16b oder 16c) gem. [§ 20 Abs 1 AufenthG](#) (~~§ 20 Abs. 3 Nr. 1 AufenthG~~) für einen Zeitraum von bis zu 18 Monaten verlängert, sofern der Lebensunterhalt gesichert ist ([§ 20 Abs. 2](#)) (vgl. unten h)).

Der Lebensunterhalt muss – wie bei den anderen Aufenthalten zur Ausbildung und Erwerbstätigkeit aus eigenen Mitteln gesichert sein (§ 2 Abs. 3 AufenthG). Für Fachkräfte nach 18b, 18a AufenthG gibt es eine Erleichterung in den Anwendungshinweisen des BMI zum FKEG (unter 2.3.1): Für Fachkräfte mit Berufsausbildung (§ 18a) sowie für Fachkräfte mit akademischer Ausbildung (§ 18b) in Vollzeitbeschäftigung

gilt der Lebensunterhalt als gesichert, wenn die Bundesagentur für Arbeit der Beschäftigungsaufnahme zugestimmt hat.

c) Fachkräfte mit Berufsausbildung (§ 18a AufenthG und §19c AufenthG i.V.m. §6 BeschV)

Fachkräften mit Berufsausbildung ist gemäß § 18a AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung jeder qualifizierten Beschäftigung zu erteilen. **Parallel zur § 18b ist auch hier neu seit dem 18.11.2023, dass dies eine „Muss“ und nicht mehr „kann“ Vorschrift ist und somit ein Anspruch auf die Erteilung der AE besteht. Außerdem wurde die Einschränkung gestrichen, dass nur eine Beschäftigung „zu der ihre erworbenen Qualifikationen sie befähigt“ ausgeübt werden darf.** Einzige Einschränkung ist also, dass die Beschäftigung „qualifiziert“ ist – also dem Niveau einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung entspricht. **Entscheidend für die Definition der „qualifizierten Tätigkeit“ ist nicht nur das konkrete Tätigkeitsprofil; die Bezahlung wird bei der Bewertung ebenfalls berücksichtigt. Wird die Person vom Unternehmen wie eine Fachkraft mit Berufsausbildung entsprechend dem Tarif bezahlt, dann spricht viel dafür, dass sie dann auch eine Tätigkeit ausübt, die der Tätigkeit einer Fachkraft mit mind. 2-jähriger Berufsausbildung entspricht.**

Gemäß § 18 Abs. 3 ist Fachkraft im Sinne dieses Gesetzes, wer eine inländische qualifizierte Berufsausbildung oder eine mit einer inländischen qualifizierten Berufsausbildung gleichwertige ausländische Berufsqualifikation besitzt (Fachkraft mit Berufsausbildung). Ein konkretes Arbeitsplatzangebot muss vorliegen (§ 18 Abs. 2 Nr. 1), die Arbeitsmarktzulassung der Bundesagentur muss zustimmen (§ 18 Abs. 2 Nr. 2). Eine Vorrangprüfung findet hier nicht statt (§ 39 Abs. 3). Wurde die Ausbildung nicht im Inland abgeschlossen, sondern im Ausland, dann muss aktuell noch die Gleichwertigkeit festgestellt werden (§ 18 Abs. 2 Nr. 4). Das ist in der Praxis eine große Hürde, da im Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit geprüft wird, ob die Ausbildung der deutschen Ausbildung vergleichbar ist, also im Hinblick auf die deutsche Ausbildungsordnung keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Das deutsche Ausbildungssystem mit einer Kombination aus Berufsschule und Praxis im Betrieb ist aber sehr ungewöhnlich, sodass die Gleichwertigkeit selten anerkannt wird und meist Nachqualifizierungsmaßnahmen notwendig sind.

Durch das neue FKEG 2023 gibt es aber hier zum 01.03.2024 eine wesentliche Änderung: Personen, die die im Ausland eine mindestens 2-jährige, staatlich anerkannte Berufsausbildung erworben haben und über **mindestens schon 2 Jahre Berufserfahrung** (innerhalb der letzten 5 Jahre) verfügen, können gemäß § 19c AufenthG i.V.m. § 6 der neuen BeschV eine Aufenthaltserlaubnis zu Beschäftigungszwecke bekommen. Handelt es sich um eine geregelte Ausbildung, die in dem jeweiligen Staat als Ausbildung anerkannt ist, die vom Niveau her einer mindestens zweijährigen Ausbildung in Deutschland entspricht, dann braucht die Person **keine Feststellung der Gleichwertigkeit der beruflichen Qualifikationen** mehr. Es muss dann nicht geprüft werden, ob die im Ausland erworbene Ausbildung keine wesentlichen Unterschiede im Vergleich zur deutschen Ausbildungsordnung aufweist. Dies wird die Einwanderung von Fachkräften mit einem im Ausland erlernten Beruf (nach dem dortigen System) und die Berufserfahrung mitbringen, wesentlich vereinfachen.

Nach § 19c AufenthG i.V.m. § 6 der BeschV ist ein Aufenthalt zu Erwerbszwecken möglich - ohne dass eine Anerkennung der beruflichen Qualifikation in Deutschland erforderlich ist, wenn:

1. Notwendige Qualifikation:

Entweder:

- a) eine ausländische Berufsqualifikation, die von dem Staat, in dem sie erworben wurde, staatlich anerkannt ist und deren Erlangung eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren vorausgesetzt hat, oder
- b) ein ausländischer Hochschulabschluss, der von dem Staat, in dem er erworben wurde, staatlich anerkannt ist.

Für das Visumsverfahren, benötigt man eine Bestätigung, dass diese Voraussetzung erfüllt ist. Diese wird von der ZAB (Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen) ausgestellt. Die ZAB prüft, ob es sich mindestens 2-jährige geregelte Berufsausbildung handelt, die nach dem Recht des Landes, in dem man diese erworben hat, als eine staatlich anerkannte geregelte Berufsausbildung gilt. Ein Antrag zur Überprüfung kann seit dem 19.06.2024 online gestellt werden ([Digitale Auskunft zur Berufsqualifikation | Digitale Auskunft zur Berufsqualifikation \(kmk.org\)](#)).

2. Mindestens 2-jährige Berufserfahrung in den letzten fünf Jahren

Weiterhin muss man „eine **in den letzten fünf Jahren** erworbene, **mindestens zweijährige Berufserfahrung**“ nachweisen, „die zu der“ (qualifizierten) „Beschäftigung befähigt“. Die Berufserfahrung bezieht sich auf die qualifizierte Tätigkeit, die man in Deutschland ausüben will. Noch fehlen Praxiserfahrungen, wie diese nachgewiesen werden muss bzw. was von den Visastellen/Ausländerbehörden und der zu beteiligenden Arbeitsmarktzulassung akzeptiert werden wird. Je nach Land, ist dies auch unterschiedlich. Soweit es Sozialversicherungsnachweise gibt, Arbeitsbücher ähnliches, werden diese zum Nachweis vorgelegt werden müssen. Hilfreich sind sicher auch qualifizierte Arbeitszeugnisse mit genauer Beschreibung von Tätigkeiten, erworbenen Kenntnissen und Fertigkeiten. Auch aussagekräftige Bestätigungen des zukünftigen deutschen Arbeitgebers, dass und wie er im Rahmen des Bewerbungsverfahrens sich davon überzeugt hat, dass diese berufspraktischen Kenntnisse vorhanden sind, können sehr hilfreich sein.

3. Qualifizierte Beschäftigung

Die Aufenthaltserlaubnis wird nur zur Ausübung einer qualifizierten Beschäftigung erteilt. Dies ist eine Beschäftigung, die von der Tätigkeit her vom Niveau her eine mind. 2-jährige Berufsausbildung voraussetzt. Bei nicht-reglementierten Tätigkeiten ist nicht notwendig, dass man die Ausbildung gemacht hat, sondern es reicht, dass man die Tätigkeit ausüben kann (auch als Quereinsteiger oder überqualifizierte Person oder etwas anders qualifizierte Person bzw. entsprechend nach Einarbeitung dann ausüben kann). Wenn der Arbeitgeber entsprechend einer solchen Tätigkeit auch bezahlt, ist dies ein starkes Indiz dafür, dass dann auch eine qualifizierte Tätigkeit ausgeübt wird (jemand wird wie ein/e Koch/Köchin mit ab-

geschlossener 3-jähriger Berufsausbildung bezahlt oder nur wie eine Küchen- oder Spülhilfe?).

Für reglementierte Berufe (z.B. Pflegefachkräfte) ist eine Anerkennung jedoch weiterhin notwendig.

Ab März 2024 wird es zudem **Pflegehilfskräften/Pflegeassistenten** mit nur einjähriger Berufsausbildung ermöglicht über § 19c eine AE zu Beschäftigungszwecken zu erhalten durch eine Änderung der Beschäftigungsverordnung (§ 22a BeschV). Dies ist aber auch eine einjährige Berufsausbildung und eine reglementierte Tätigkeit. Hier bedarf es zwingend der Anerkennung der beruflichen Qualifikation als „Pflegehilfskraft“- siehe hierzu Details im entsprechenden Infoblatt auf ekiba.de/recht.

Weiterhin zu beachten ist § 38 der BeschV:

Die Anwerbung in Staaten und die Arbeitsvermittlung aus Staaten, die in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführt sind, darf für eine Beschäftigung in Gesundheits- und Pflegeberufen nur von der Bundesagentur für Arbeit durchgeführt werden. Siehe hierzu die Staatenliste zu § 38 der BeschV.

Nach alter Rechtslage bis März 2020 konnte nach § 18 AufenthG i.V.m. § 6 der BeschV eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn der Ausländer in Deutschland eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf von mind. 2 Jahren Dauer erfolgreich abgeschlossen hatte. Die Bundesagentur musste im Einzelfall zustimmen, es fand aber keine Vorrangprüfung statt (§ 6 Abs. 3 BeschV). Außerdem konnte nach § 6 Abs. 2 Beschäftigungsverordnung auch Ausländern mit ausländischer Berufsausbildung ein Aufenthaltstitel zur Beschäftigung nach § 18 a Abs. 4 a.F. AufenthG erteilt werden, wenn die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation mit einer inländischen qualifizierten Berufsausbildung (von mind. 2 Jahren Dauer) durch die zuständige Anerkennungsstelle festgestellt wurde und die Person über ein Vermittlungsprogramm der Bundesagentur für Arbeit mit dem jeweiligen Herkunftsstaat vermittelt wurde oder der Beruf auf der sog. „Positivliste der Bundesagentur für Arbeit gemäß § 6 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 Beschäftigungsverordnung - Zuwanderung in Ausbildungsberufe“ aufgeführt war.

Zur Lebensunterhaltssicherung greift bei einer Vollzeittätigkeit auch die Regelung, dass dieser als gesichert gilt, wenn die BA zugestimmt hat (siehe b).

d) Wissenschaftler und Hochschullehrkräfte – Niederlassungserlaubnis für Hochqualifizierte (§ 18c Abs. 3 AufenthG)

Einem hoch qualifizierten Ausländer kann (ab 01.03.2024 wird dies zur „Soll-Vorschrift“) in besonderen Fällen eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden, wenn die Annahme gerechtfertigt ist, dass die Integration in die Lebensverhältnisse in Deutschland gewährleistet und der Lebensunterhalt ohne staatliche Hilfe gesichert ist.

Hoch qualifiziert sind nach § 18 c Abs. 3 AufenthG:

1. Wissenschaftler mit besonderen fachlichen Kenntnissen
2. Lehrpersonen in herausgehobener Funktion oder wissenschaftliche Mitarbeiter in herausgehobener Funktion

In diesen Fällen bedarf die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis keiner Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (§ 18c Abs. 3 AufenthG).

Vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung der Hochqualifizierten-Richtlinie der EU (sog. „Blue-Card-Gesetz“) im Jahr 2012 galten auch Spezialisten und leitende Angestellte mit besonderer Berufserfahrung, die ein Gehalt in Höhe von mindestens der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung verdienen, als hoch qualifiziert im Sinne dieser Vorschrift. Diese Personen erhalten jetzt die Blaue Karte EU und nicht sofort die Niederlassungserlaubnis.

e) Arbeit in einer Forschungseinrichtung (§ 18d AufenthG) nach der EU-Richtlinie 2005/71/EG

Voraussetzungen für eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Forschung:

- eine wirksame Aufnahmevereinbarung zur Durchführung eines Forschungsvorhabens mit einer Forschungseinrichtung (die für ein besonderes Zulassungsverfahren für Drittstaatsangehörige zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung anerkannt ist)
- die Forschungseinrichtung muss sich schriftlich zur Übernahme der Kosten verpflichtet haben (Ausnahme: Forschungseinrichtungen, die überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert werden bzw. besonderes öffentliches Interesse am Forschungsvorhaben).

Es wird eine Aufenthaltserlaubnis für mindestens ein Jahr erteilt. Wenn das Forschungsvorhaben in einem kürzeren Zeitraum durchgeführt wird, wird die Aufenthaltserlaubnis auf die Dauer des Forschungsvorhabens befristet.

Auch hier gelten einige Ausnahmen, in denen keine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird

§§ 18e und f enthalten eine Spezialregelung für Forscher/-innen, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat eine Aufenthaltserlaubnis nach der Richtlinie 2005/71/EG besitzen.

f) Selbstständige Tätigkeit (§ 21 AufenthG)

Einem Ausländer kann eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer selbständigen Tätigkeit erteilt werden, wenn

1. ein wirtschaftliches Interesse oder ein regionales Bedürfnis besteht,
2. die Tätigkeit positive Auswirkungen auf die Wirtschaft erwarten lässt und
3. die Finanzierung der Umsetzung durch Eigenkapital oder durch eine Kreditsicherung gesichert ist.

Die Beurteilung der Voraussetzungen erfolgt anhand folgender Punkte:

- Tragfähigkeit der zugrunde liegenden Geschäftsidee
- unternehmerische Erfahrungen des Ausländers
- Höhe des Kapitaleinsatzes
- Auswirkungen auf die Beschäftigungs- und Ausbildungssituation
- Beitrag für Innovation und Forschung

Für die Beurteilung werden Stellungnahmen der zuständigen fachkundigen Stellen eingeholt.

Ausnahmen bilden Ausländer, die ihr Studium an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder vergleichbaren Ausbildungseinrichtung in Deutschland erfolgreich abgeschlossen haben oder als Forscher oder Wissenschaftler eine Aufenthaltserlaubnis besitzen (§21 Abs. 2a AufenthG). In diesen Fällen **soll** (bisher „kann“) eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer selbständigen Tätigkeit abweichend der zuvor genannten Voraussetzungen erteilt werden. Die selbständige Tätigkeit muss jedoch „einen Zusammenhang mit den in der Hochschulausbildung erworbenen Kenntnissen oder der Tätigkeit als Forscher oder Wissenschaftler erkennen lassen.“

Ab 18.11.2023 können Ausländer, die qualifizierte Fachkräfte sind, eine AE zur Gründung eines Unternehmens bekommen, wenn ihnen zur Vorbereitung der Gründung eines Unternehmens ein den Lebensunterhalt sicherndes Stipendium einer deutschen Wirtschaftsorganisation oder einer deutschen öffentlichen Stelle aus öffentlichen Mitteln gewährt wird (§21 Abs 2b AufenthG neu). Die AE wird für die Dauer des gewährten Stipendiums erteilt, höchstens jedoch für 18 Monate.

Ausländer, die älter als 45 Jahre sind, müssen zusätzlich noch eine angemessene Altersversorgung nachweisen.

Die Aufenthaltserlaubnis wird auf längstens drei Jahre befristet. Nach drei Jahren kann eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden, **wenn „der Ausländer seit drei Jahren selbständig ist und die gegenwärtig ausgeübte Tätigkeit insbesondere auf Grund ihres Erfolgs und ihrer Dauer eine weitere nachhaltige Entwicklung der Geschäftstätigkeit erwarten lässt“** (§21 Abs. 4 AufenthG neu).

g) Aufenthaltserlaubnis für sonstige nicht-selbständige Tätigkeiten (§ 19c AufenthG)

Die Zulassung ausländischer Beschäftigter orientiert sich an den Erfordernissen des Wirtschaftsstandortes Deutschland unter Berücksichtigung der Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt und des Erfordernisses, die Arbeitslosigkeit wirksam zu bekämpfen.

Gemäß § 19c Abs. 1 kann einem Ausländer unabhängig von einer Qualifikation als Fachkraft eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung erteilt werden, wenn die Beschäftigungsverordnung oder eine zwischenstaatliche Vereinbarung bestimmt, dass der Ausländer zur Ausübung dieser Beschäftigung zugelassen werden kann. Einem Ausländer mit ausgeprägten berufspraktischen Kenntnissen kann nach Abs. 2 eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer qualifizierten Beschäftigung erteilt werden, wenn die Beschäftigungsverordnung bestimmt, dass der Ausländer zur Ausübung dieser Beschäftigung zugelassen werden kann. Nach Abs. 3 kann einem Ausländer im begründeten Einzelfall eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn an seiner Beschäftigung ein öffentliches, insbesondere ein regionales, wirtschaftliches oder arbeitsmarktpolitisches Interesse besteht. Abs. 4 regelt, dass einem Ausländer, der in einem Beamtenverhältnis zu einem deutschen Dienstherrn

steht, ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit eine Aufenthaltserlaubnis zur Erfüllung seiner Dienstpflichten im Bundesgebiet erteilt wird.

In der Beschäftigungsverordnung sind hier die folgenden weiteren Fallgruppen geregelt:

In diesen Fällen ist eine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nicht erforderlich, sog. **zustimmungsfreie Beschäftigungen** (Einzelheiten siehe BeschV, hier nur ein grober Überblick):

- Führungskräfte (leitende Angestellte); Mitglieder des Organs einer juristischen Person (z.B. Gesellschafter/-innen) und Spezialisten (§ 3 BeschV)
- Wissenschaft, Forschung und Entwicklung (wissenschaftliches Personal von Hochschulen und Forschungseinrichtungen; Lehrkräfte zur Sprachvermittlung; Gastwissenschaftler/-innen an einer Hochschule; Ingenieure und Techniker als technische Mitarbeiter im Forschungsteam eines/einer Gastwissenschaftlers/-in; Lehrkräfte öffentlicher Schulen oder staatlich anerkannter privater Ersatzschulen; § 5 BeschV)
- Kaufmännische Tätigkeiten (Personen, die bei einem Arbeitgeber mit Sitz im Inland im kaufmännischen Bereich im Ausland beschäftigt werden; Personen, die für einen Arbeitgeber mit Sitz im Ausland Besprechungen oder Verhandlungen im Inland führen, Verträge schließen oder Waren, die für die Ausfuhr bestimmt sind, ankaufen sollen; § 16 ff. BeschV)
- Künstler (§ 7 BeschV)
- Berufssportler/Berufstrainer (mit Einsatz in deutschen Sportvereinen oder vergleichbaren am Wettkampfsport teilnehmenden sportlichen Einrichtungen; mind. 16 Jahre alt; der Verein oder die Einrichtung zahlt ein Bruttogehalt, das mindestens 50 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze für die gesetzliche Rentenversicherung beträgt und der für die Sportart zuständige deutsche Spitzenverband im Einvernehmen mit dem Deutschen Olympischen Sportbund die sportliche Qualifikation als Berufssportlerin oder Berufssportler oder die fachliche Eignung als Trainerin oder Trainer bestätigt; § 22 Nr. 4 BeschV)
- Tätigkeit bei ausländischen Film- und Fernsehproduktionen (§ 22 Nr. 2 BeschV)
- Fotomodelle, Werbetypen, Mannequins und Dressmen (§ 22 Nr. 6 BeschV)
- Reiseleiter (die unter Beibehaltung ihres gewöhnlichen Aufenthaltes im Ausland ausländische Touristengruppen in das Inland begleiten; § 22 Nr. 6 BeschV)
- Journalisten/-innen (Tätigkeit muss vom Presse- und Informationsamt der Bundesregierung anerkannt sein; § 18 BeschV)
- Personen, die im Rahmen eines gesetzlich geregelten oder auf einem Programm der Europäischen Gemeinschaft beruhenden Freiwilligendienstes beschäftigt werden (wie z.B. FSJ, Bufdis; § 14 Abs. 1 Nr. 1 BeschV)
- aus karitativen oder religiösen Gründen Beschäftigte (§ 14 Abs. 1 Nr. 2 BeschV)
- Ferienbeschäftigungen (Studierende oder Schüler/-innen ausländischer Hochschulen und Fachschulen zur Ausübung einer Ferienbeschäftigung bis zu drei Monaten innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Monaten, die von der Bundesagentur für Arbeit vermittelt worden ist; § 14 Abs. 2 BeschV)
- Kurzfristig entsandte Arbeitnehmer/-innen (die von ihrem Arbeitgeber mit Sitz im Ausland für bis zu drei Monate innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Monaten in das Inland entsandt werden; §§ 16 ff. BeschV)
- Internationale Sportveranstaltungen (Repräsentanten, Mitarbeiter und Beauftragten von Verbänden oder Organisationen einschließlich Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten; Spieler und bezahltes Personal der teilnehmenden Mannschaften; Vertreter der offiziellen Verbandspartner und offizielle Lizenzpartner; Vertreter der Medien einschließlich des technischen Personals, die Mitarbeiter der Fernseh- und Medienpartner; § 23 BeschV)

-
- Internationaler Straßen- und Schienenverkehr (Fahrpersonal im Güterverkehr, Fahrpersonal im grenzüberschreitenden Personenverkehr auf der Straße, Fahrpersonal im grenzüberschreitenden Schienenverkehr; § 20 BeschV)
 - Schifffahrt und Luftverkehr (Mitglieder der Besatzungen von Seeschiffen im internationalen Verkehr; nach dem Seelotsgesetz für den Seelotsendienst zugelassenen Personen; technisches Personal auf Binnenschiffen und im grenzüberschreitenden Verkehr das für die Gästebetreuung erforderliche Bedienungs- und Servicepersonal auf Personenfahrgastschiffen; Besatzungen von Luftfahrzeugen mit Ausnahme der Luftfahrzeugführer, Flugingenieure und Flugnavigatoren bei Unternehmen mit Sitz im Inland; § 24 BeschV)
 - Dienstleistungserbringung (Personen, die von einem Unternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in dem Sitzstaat des Unternehmens ordnungsgemäß beschäftigt sind und zur Erbringung einer Dienstleistung vorübergehend in das Bundesgebiet entsandt werden; § 21 BeschV)

In diesen Fällen können Ausnahmen **nur mit Zustimmung der Agentur für Arbeit** gemacht werden:

Qualifizierte Beschäftigungen:

Zur neuen Regelung zur Ermöglichung der Zuwanderung von Fachkräften mit einer im Ausland anerkannten mindestens 2-jährigen Berufsausbildung und berufspraktischen Kenntnissen ohne ein aufwendiges Verfahren zur Anerkennung der beruflichen Qualifikation bei nicht-reglementierten, qualifizierten Beschäftigungen gem. § 19c AufenthG i.V.m. § 6 BeschV neu siehe unter c).

Wichtig ist hier jeweils auch zu prüfen, ob einer **Anerkennung der ausländischen beruflichen Qualifikation** nach dem Anerkennungsgesetz in Betracht kommt, um dann eine Ausnahme im Rahmen dieser Sonderregelungen zu ermöglichen bzw. im Rahmen eines besonderen öffentlichen Interesses.

- Sprachlehrer (Erteilung muttersprachlichen Unterrichts in Schulen unter Aufsicht der jeweils zuständigen berufskonsularischen Vertretung bis zu einer Geltungsdauer von fünf Jahren; § 11 Abs. 1 BeschV)
- Spezialitätenköche (für die Ausübung einer Vollzeitbeschäftigung in Spezialitätenrestaurants bis zu einer Geltungsdauer von vier Jahren; § 11 Abs. 2 BeschV)
- Leitende Angestellte und Spezialisten (leitende Angestellten und anderen Personen, die zur Ausübung ihrer Beschäftigung über besondere, vor allem unternehmensspezifische Spezialkenntnisse verfügen (Spezialisten) eines im Inland ansässigen Unternehmens für eine qualifizierte Beschäftigung in diesem Unternehmen; leitende Angestellte für eine Beschäftigung in einem auf der Grundlage zwischenstaatlicher Vereinbarungen gegründeten deutsch-ausländischen Gemeinschaftsunternehmen; § 4 BeschV)
- Internationaler Personalaustausch, Auslandsprojekte (ohne Vorrangprüfung für bis zu drei Jahre für: qualifizierte Fachkräfte, die eine Hochschul- oder Fachhochschulausbildung oder eine vergleichbare Qualifikation besitzen, im Rahmen des Personalaustausches innerhalb eines international tätigen Unternehmens oder Konzerns; im Ausland beschäftigte Fachkräfte eines international tätigen Konzerns oder Unternehmens im inländischen Konzern- oder Unternehmensteil, wenn die Tätigkeit zur Vorbereitung von Auslandsprojekten unabdingbar erforderlich ist; § 10 BeschV.)

Gemäß § 19c AufenthG i.V.m. § 24a BeschV können **Berufskraftfahrer*innen** aus Nicht-EU-Staaten als Fachkräfte zuwandern. Siehe hierzu das separate Infoblatt.

Ab März 2024 wird es zudem **Pflegehilfskräften** mit nur einjähriger Berufsausbildung ermöglicht über § 19c eine AE zu Beschäftigungszwecken zu erhalten durch eine Änderung der Beschäftigungsverordnung (§ 22a BeschV), siehe hierzu Details im entsprechenden Infoblatt auf [ekiba.de/recht](https://www.ekiba.de/recht).

Nicht-qualifizierte Beschäftigungen:

- Saisonbeschäftigte (Beschäftigung in der Land- und Forstwirtschaft, im Hotel- und Gaststättengewerbe, in der Obst- und Gemüseverarbeitung sowie in Sägewerken von mindestens 30 Stunden wöchentlich bei durchschnittlich mindestens sechs Stunden arbeitstäglich bis zu insgesamt sechs Monaten im Kalenderjahr; § 15a BeschV)
- Schaustellergehilfen (§ 15 b BeschV)
- Au-pair-Beschäftigung (für Personen mit Grundkenntnissen der deutschen Sprache erteilt werden, die unter 25 Jahre alt sind und in einer Familie, in der Deutsch als Muttersprache gesprochen wird, bis zu einem Jahr als Au pair beschäftigt werden; § 12 BeschV)
- Haushaltshilfen (zur Ausübung einer versicherungspflichtigen Vollzeitbeschäftigung bis zu drei Jahren für hauswirtschaftliche Arbeiten und notwendige pflegerische Alltagshilfen in Haushalten mit Pflegebedürftigen; § 15 c BeschV)
- Hausangestellte von Entsandten (zur Ausübung einer Beschäftigung als Hausangestellte bei Personen, die für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren für ihren Arbeitgeber oder im Auftrag eines Unternehmens mit Sitz im Ausland im Inland tätig werden (Entsandte); § 13 BeschV)
- Kultur und Unterhaltung (Personen, die eine künstlerische oder artistische Beschäftigung oder Beschäftigung als Hilfspersonal, das für die Darbietung erforderlich ist, ausüben oder zu einer länger als drei Monate dauernden Beschäftigung im Rahmen von Gastspielen oder ausländischen Film- oder Fernsehproduktionen entsandt werden; § 25 BeschV)

Sonstige spezielle Regelungen für bestimmte Staatsangehörige bzw. entsandte Arbeitnehmer/-innen und Grenzgängerbeschäftigung:

- **Sonderregelung für die Westbalkanstaaten:** erleichterte Arbeitsaufnahme für jede Art von Beschäftigung, unabhängig von einer anerkannten Qualifikation, siehe § 26 Abs. 2 der BeschV; derzeit befristet bis 31.12.2023 und limitiert auf 25 000 Fälle pro Kalenderjahr
- Deutsche Volkszugehörige (§ 28 BeschV)
- Beschäftigungen bestimmter Staatsangehöriger (Andorra, Australien, Israel, Japan, Kanada, Korea, Monaco, Neuseeland, San Marino sowie dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland); § 26 Abs. 1 BeschV
- Längerfristig entsandte Arbeitnehmer/-innen (Personen, die von ihren Arbeitgebern mit Sitz im Ausland länger als drei Monate in das Inland entsandt werden; Frist darf drei Jahre nicht übersteigen; § 19 Abs. 2 BeschV)
- Grenzgängerbeschäftigung (Erteilung einer Grenzgängerkarte; § 27 BeschV)

Zustimmungen zu Beschäftigungen auf der Grundlage zwischenstaatlicher Vereinbarungen:

- Werkverträge (Die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung auf der Grundlage einer zwischenstaatlichen Vereinbarung für die Beschäftigung im Rahmen von Werkverträgen bei demselben Arbeitgeber, kann für längstens zwei Jahre erteilt werden. Steht von vornherein fest, dass die Ausführung des Werkvertrags länger als zwei Jahre dauert, kann die Zustimmung bis zur Höchstdauer von drei Jahren erteilt werden; § 39 BeschV)
- Gastarbeitnehmer/-innen (für eine Beschäftigung von bis zu 18 Monate; § 29 Abs. 2 BeschV)

h) Arbeitsplatzsuche im Anschluss an Aufenthalte im Bundesgebiet (§ 20 AufenthG)

§ 20 AufenthG ermöglicht **Ausländer*innen, die aktuell rechtmäßig in Deutschland leben und hier eine Ausbildung absolviert haben**, übergangsweise zur Arbeitssuche in Deutschland zu bleiben, auch wenn ihre alte Aufenthaltserlaubnis mit dem Abschluss eigentlich endet.

Gemäß § 20 Abs. 3 (ab 01.06.2024 § 20 Abs. 1) wird Ausländer*innen, die gerade

1. ein Studium (AE gemäß § 16b oder § 16c)
2. einen Forschungsaufenthalt (AE gemäß § 18d oder § 18f)
3. eine Berufsausbildung (AE gemäß § 16a)
4. oder ein Feststellungsverfahren der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation (AE gemäß § 16d)

in Deutschland erfolgreich abgeschlossen haben, der Aufenthalt zur Suche nach einer Erwerbstätigkeit **bis zu max. 18 Monaten** (bisher: max. 9/12/18 Monate) verlängert.

Zusätzlich ist neu ab dem 01.03.2024 Nr. 5, dass Personen, die in Deutschland eine Assistenz- oder Helferausbildung im Gesundheits- und Pflegewesen gemacht haben (z.B. Pflegehilfskräfte), auch eine AE für bis zu 12 Monate bekommen und diese einmalig um weitere 6 Monate verlängert werden kann.

Voraussetzung ist in allen Fällen, dass der Lebensunterhalt gesichert ist (§ 20 Abs. 2).

Im Ausland lebenden Fachkräften mit Berufsausbildung (§ 20 Abs. 1) oder akademischer Ausbildung (§ 20 Abs. 2) kann aktuell noch bis zum 31.05.2024 ein Aufenthaltstitel zur Arbeitsplatzsuche für einen Arbeitsplatz „zu dessen Ausübung ihre Qualifikation befähigt“ für bis zu 6 Monate erteilt werden, sofern ihr Lebensunterhalt gesichert ist und sie über für die „angestrebte Tätigkeit entsprechende deutsche Sprachkenntnisse verfügt.“ Dieser Aufenthaltstitel berechtigt jedoch nicht zur Erwerbstätigkeit (außer Arbeitserprobung bis zu 10 Stunden pro Woche, siehe § 20 Abs. 1 AufenthG).

Eine Verlängerung des Aufenthaltstitels zur Arbeitsplatzsuche ist nicht möglich. Ein erneuter Aufenthaltstitel zur Arbeitsplatzsuche kann erst nach längerem Auslandsaufenthalt (bemessen an der Grundlage des Aufenthaltstitels im Inland) erteilt werden. Wenn der Arbeitsplatz gefunden wird, dann wird der Aufenthaltstitel umgewandelt in den Aufenthaltstitel zum Zwecke der Erwerbstätigkeit, der nach den §§ 18ff für den entsprechenden Fall in Betracht kommt.

Diese bisherige Regelung tritt am 31.05.2024 außer Kraft. Ab 01.06.2024 wird die

Arbeitsplatzsuche für Fachkräfte aus dem Ausland in § 20a und § 20b durch die sogenannte „Chancenkarte“ geregelt, siehe hierzu j).

i) Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung (§ 19d AufenthG)

Einem geduldeten Ausländer kann (ab 01.03.2024) „soll“ eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung erteilt werden, wenn der Ausländer

1. im Bundesgebiet
 - eine qualifizierte Berufsausbildung (oder ab 01.03.2024 eine Ausbildung zur Pflegehilfskraft) in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf oder ein Hochschulstudium abgeschlossen hat oder
 - mit einem anerkannten oder einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss seit zwei Jahren ununterbrochen eine dem Abschluss angemessene Beschäftigung ausgeübt hat, oder
 - als Fachkraft seit drei Jahren ununterbrochen eine Beschäftigung ausgeübt hat, die eine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzt, und innerhalb des letzten Jahres vor Beantragung der Aufenthaltserlaubnis für seinen Lebensunterhalt und den seiner Familienangehörigen oder anderen Haushaltsangehörigen nicht auf öffentliche Mittel mit Ausnahme von Leistungen zur Deckung der notwendigen Kosten für Unterkunft und Heizung angewiesen war, und
2. über ausreichenden Wohnraum verfügt,
3. über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt,
4. die Ausländerbehörde nicht vorsätzlich über aufenthaltsrechtlich relevante Umstände getäuscht hat,
5. behördliche Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht vorsätzlich hinausgezögert oder behindert hat,
6. keine Bezüge zu extremistischen oder terroristischen Organisationen hat und diese auch nicht unterstützt und
7. nicht wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurde.

§ 19d ist somit eine Sonderregelung für geduldete Ausländer, damit diese trotz nicht eingehaltenem Visumsverfahren eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Beschäftigung bekommen können.

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 BeschV ist bei Absolventen einer inländischen Hochschule bei einer der Qualifikation angemessenen Beschäftigung keine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erforderlich. Soweit eine Zustimmung erforderlich ist, entfällt die Vorrangprüfung (§ 18a Abs. 2 AufenthG).

Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt nach Ausübung einer zweijährigen der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung, zu jeder Beschäftigung (§ 19d Abs. 2).

Neu ist außerdem Absatz 4: Besitzt ein Ausländer eine humanitäre Aufenthaltserlaubnis (nach Kapitel 2 Abschnitt 5), die in Anwendung von § 10 Abs. 3 S. 1 AufenthG erteilt wurde, gilt Absatz 1 entsprechend. Das heißt in Fällen der vorherigen Erteilung eines humanitären Aufenthaltstitels, kann trotz § 10 Abs. 3 AufenthG die Person ohne vorherige Ausreise über den Umweg der §§ 22ff in einen Aufenthalt nach § 19d kommen.

j) Chancenkarte (§§ 20a und b)

Am 01.06.2024 wird die sogenannte „Chancenkarte“ (§ 20a AufenthG neu) eingeführt. Die Chancenkarte ist eine Aufenthaltserlaubnis zur Suche nach einer Erwerbstätigkeit (bisher geregelt in § 20 Abs. 1) oder nach Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikation.

Sie wird für ein Jahr erteilt (sie kann um bis zu 2 Jahre verlängert werden) und berechtigt zu einer Teilzeitbeschäftigung (höchstens 20 Stunden) und Probebeschäftigung (jeweils maximal zwei Wochen). Ziel ist es, Drittstaatsangehörigen, die noch keine Stellenzusage bzw. keinen Arbeitsvertrag in Deutschland haben und/oder deren Qualifikationen noch nicht anerkannt wurden, eine Möglichkeit zur Arbeitssuche zu geben.

Allgemeine Voraussetzung für die Chancenkarte ist gemäß § 20a Abs. 4 S. 1 die Sicherung des Lebensunterhaltes.

Die Chancenkarte kann zum einen Fachkräften nach § 20a Abs. 3 S. 1 Nr. 1 AufenthG erteilt werden. Fachkräfte sind nach der Legaldefinition in § 18 Abs. 3 akademische Fachkräfte (deutscher Hochschulabschluss oder ausländischer Hochschulabschluss, der einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbar ist (gelistet in Anabin oder ZAB-Bestätigung) und Fachkräfte mit Berufsausbildung (hier ist die Anerkennung der beruflichen Qualifikation auch dann erforderlich, wenn es sich um eine nicht-reglementierte Tätigkeit handelt, um als Fachkraft zu gelten. Fachkräfte, die danach als Fachkräfte gelten, brauchen keinen Nachweis von Punkten (im Gesetzestext das Wort „oder“).

Zum anderen kann nach § 20a Abs. 3 S. 1 Nr. 2 AufenthG die Chancenkarte auch erteilt werden an Personen, die auf der Basis eines Punktesystems (siehe § 20b AufenthG) insgesamt mindestens 6 Punkte erreichen. Punkte gibt es für:

- die **Teilerkennung** eines ausländischen Berufsabschlusses oder für die Erlaubnis, einen reglementierten Beruf auszuüben (z.B. Erzieher, Krankenpfleger oder Ingenieure): **4 Punkte**
- **Berufserfahrung**: 5 Jahre Berufserfahrung (in den letzten sieben Jahren) im gelernten Beruf = **3 Punkte bzw.**
2 Jahre Berufserfahrung (in den letzten 5 Jahren) = **2 Punkte**

-
- **Sprachkenntnisse:** Deutsch B2 = **3 Punkte**; bzw. Deutsch B1 = **2 Punkte**; bzw. Deutsch A2 = **1 Punkt**; Englisch C1 = **1 Punkt**
 - **Alter:** <35 Jahre = **2 Punkte**; bzw. <40 Jahre = **1 Punkt**
 - Antrag **gemeinsam mit Ehepartner*in**, der die Voraussetzungen erfüllt = **1 Punkt**
 - **Voraufenthalt:** rechtmäßiger Aufenthalt von sechs Monaten innerhalb der vergangenen fünf Jahre (touristische oder Besuchsaufenthalte sind ausgeschlossen) = **1 Punkt**

Achtung! Teilweise können die Punkte nicht addiert werden.

Diese Punktesystem findet auf nicht-akademische Fachkräfte ohne Anerkennung ihrer beruflichen Qualifikation nur dann Anwendung, wenn sie verfügen über

- eine berufliche Qualifikation (mindestens zweijährige Berufsausbildung oder ein Hochschulabschluss, der im Herkunftsland staatlich anerkannt ist (ohne mit einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbar zu sein)
- ausreichend Sprachkenntnisse (entweder A1 Deutschkenntnisse oder B2 Englisch-Niveau).

Wichtiger Hinweis: Die Chancenkarte ist eine „kann“-Regelung. Die Zahl der Chancenkarten kann limitiert werden auf eine bestimmte Anzahl pro Jahr. Die Detailregelungen zur Umsetzung sind derzeit nicht bekannt. Wer als Fachkraft oder angehende Fachkraft nach Deutschland kommen möchte, kann bei Vorliegen einer Arbeitsplatz-/Ausbildungsplatzzusage bei Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 18a, 18b, 18g, 19c i.V.m. § 6 BeschV, 16a sehr schnell ein Visum bekommen.

Kindernachzug ist gemäß §32 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG möglich. Da eine zeitnahe gemeinsamen Verlegung des Lebensmittelpunktes von Eltern und Kind nach Deutschland erwartet wird bei Nutzung der Chancenkarte, finden die Beschränkungen des § 32 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes keine Anwendung (Erläuterung des Gesetzgebers zu §20a).

3. Aufenthalte zum Zweck der Ausbildung

a) Aufenthalte zum Zweck des Studiums (§ 16b AufenthG)

Einem Ausländer kann eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Studiums erteilt werden, wenn er (ggf. bedingt) zugelassen ist an einer staatlichen, staatlich anerkannten Hochschule oder vergleichbaren Ausbildungseinrichtung. Die Aufenthaltserlaubnis kann ggf. auch schon zum Zweck der Studienvorbereitung durch einen Sprachkurs bzw. ein Studienkolleg erteilt werden und wird in der Regel für zwei Jahre erteilt.

Diese Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer Beschäftigung von bis zu 90 Tagen oder 180 halben Tagen (**ab 01.03.2024 140 volle Arbeitstage**) im Jahr, sowie zusätzlich zu studentischen Nebentätigkeiten und Praktika. Wegen § 5 Abs. 1 Nr. 1 muss der Lebensunterhalt während des Studiums aus eigenen Mitteln gesichert werden können (hierzu siehe § 2 Abs. 3 AufenthG); für 2023 beläuft sich der monatliche Bedarf auf insgesamt **934 €** (siehe hierzu §§ 13 und 13a BAföG). Eine BAföG-Gewährung ist bei Studierenden aus dem Ausland nicht möglich. Soweit kein Stipendium gewährt wird oder das Studium von der Familie im Herkunftsland finanziert werden kann, ist event. die Aufnahme einer Berufsausbildung (siehe unten) in der Praxis erfolgversprechender, da die Berufsausbildung bereits vergütet ist und somit die Lebensunterhaltssicherung kein Problem ist.

b) Aufenthalt zum Zweck einer qualifizierten Berufsausbildung (§ 16a AufenthG)

Ebenso kann einem Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis für eine qualifizierte Berufsausbildung erteilt werden (**ab 01.03.2024 wird dies zur Soll-Vorschrift**). Die Ausbildungsdauer muss mindestens 2 Jahre betragen. Die Bundesagentur für Arbeit prüft **die Arbeitsbedingungen, eine Vorrangprüfung entfällt (Änderung in § 8 der BeschV)**. Bei einer qualifizierten Berufsausbildung wird ein Nachweis über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verlangt, wenn die für die konkrete qualifizierte Berufsausbildung erforderlichen Sprachkenntnisse weder durch die Bildungseinrichtung geprüft worden sind noch durch einen vorbereitenden Deutschsprachkurs erworben werden sollen (siehe § 16a AufenthG). Nach § 2 Abs. 11 AufenthG entsprechen „ausreichende deutsche Sprachkenntnisse“ dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens.

Wegen § 5 Abs. 1 Nr. 1 muss der Lebensunterhalt während der Berufsausbildung aus eigenen Mitteln gesichert werden können (hierzu siehe § 2 Abs. 3 AufenthG). Wenn die Ausbildungsvergütung hoch genug ist, oder der Ausbildungsbetrieb die Ausbildung sponsert z.B. durch die Zur-Verfügung-Stellung eines Zimmers und dann die Ausbildungsvergütung ausreichend ist, sollte dies kein Problem sein. Außerdem sind die Auszubildenden gemäß § 60 Abs. 3 SGB III Berufsausbildungsbeihilfe berechtigt. Dies sind unschädliche Mittel für die eigenständige Lebensunterhaltssicherung gem. § 5 Abs. 1 AufenthG i.V.m. § 2 Abs. 3 S. 5 AufenthG. § 2 Abs. 3 S. 5 AufenthG nimmt für die eigenständige Lebensunterhaltssicherung jetzt ebenfalls auf die

§§ 13, 13a BAföG Bezug. Für Antragsteller einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16a zur betrieblichen oder schulischen Berufsausbildung ist dabei der niedrigere Betrag nach § 13 Abs 1 Nr. 1 BAföG maßgeblich, da bei der Bedarfsberechnung für die Berufsausbildungsbeihilfe nach § 61 SGB III auf den entsprechenden Betrag abgestellt wird. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die zum Zwecke der betrieblichen oder schulischen Ausbildung einreisenden Ausländer mit der in § 13 Abs 1 Nr. 1 BAföG bezeichneten Personengruppe vergleichbar sind. Die in den Sätzen nach §§ 13, 13a Abs. 1 BAföG maßgeblichen Beiträge für die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung (seit 22.07.2022: 122 Euro) sind daher in Abzug zu bringen, so dass sich der zu fordernde Bedarf entsprechend verringert (seit 22.07.2022 auf 781 Euro (wenn schulische / betriebliche Berufsausbildung und dementsprechend § 13 Abs. 1 Nr. 1 BAföG maßgeblich) bzw. 812 Euro (wenn § 13 Abs. 1 Nr. 2 BAföG maßgeblich)). Bei der Ermittlung des zu fordernden Bruttobetrages müssen neben den Arbeitnehmeranteilen an der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung auch die Arbeitnehmeranteile zur gesetzlichen Renten- und Arbeitslosenversicherung berücksichtigt werden. Danach ergibt sich in diesen Fällen für das Jahr 2021 für die Entlohnung /Vergütung ein Orientierungsbetrag bei den in Nummer 2.3.2.1 genannten Aufenthalten Höhe von **982 Euro brutto** (wenn schulische / betriebliche Berufsausbildung und dementsprechend § 13 Abs. 1 Nr. 1 BAföG maßgeblich) und **1.018 Euro brutto** (wenn § 13 Abs. 1 Nr. 2 BAföG maßgeblich) und bei den in Nummer 2.3.2.3 genannten Aufenthalten unter Berücksichtigung des 10-prozentigen Aufschlages ein Orientierungsbetrag in Höhe von **1.120 Euro brutto**. Maßgeblich ist der im Ausbildungs-, Weiterbildungs- oder Arbeitsvertrag angegebene Betrag. Wird im Einzelfall ein geringerer Bedarf oder ein geringeres Bruttoeinkommen als ausreichend geltend gemacht, ist nachzuweisen, dass der Lebensunterhalt nach Maßgabe des § 2 Abs. 3 S. 5 bzw. Satz 6 dennoch gesichert ist. Soweit Logis oder Krankenversicherungsschutz von Dritten übernommen werden, können die entsprechenden Beträge nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 bzw. § 13a Abs. 1 BAföG in Abzug gebracht werden. Soweit Kost von Dritten übernommen wird, können pauschal 150 EUR abgezogen werden. Darüber hinaus können eventuelle Fehlbeträge durch Eigenmittel z. B. auf einem Sperrkonto oder im Einzelfall durch eine Verpflichtungserklärung gedeckt werden (BMI-Anwendungshinweise zum FKEG unter 2.3.).

Eine Ausnahme bilden Absolventen deutscher Auslandsschulen. Hier bedarf es keiner Zustimmung durch die Bundesagentur für Arbeit (§ 7 Nr. 3 BeschV).

Neben der Berufsausbildung, zu der die Aufenthaltserlaubnis erteilt ist, darf der Ausländer eine Beschäftigung von bis zu zehn (ab 01.03.2024) von bis zu 20 Stunden je Woche aufnehmen (§16a Abs. 3).

Nach erfolgreichem Abschluss der Berufsausbildung kann die Aufenthaltserlaubnis zur Suche eines der Berufsausbildung entsprechenden Arbeitsplatzes für bis 12 Monate (ab 01.06.2024:) um 18 Monate gemäß § 20 Abs. 1 neu verlängert werden, sofern danach die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis gemäß den §§ 18 bis 21 in Betracht kommt. Diese Aufenthaltserlaubnis berechtigt in der Übergangsphase der Suche zur Erwerbstätigkeit. Sofern der Ausländer in dieser Zeit schon eine andere Arbeit hat, ist dadurch die Sicherung des Lebensunterhalts denkbar.

Bereits vor Beginn der Ausbildung, kann eine Aufenthaltserlaubnis für die Teilnahme an einem berufsbezogenen Sprachkurs erteilt werden (siehe § 16a AufenthG). Auch dafür ist eine Vorabzustimmung der Bundesagentur für Arbeit erforderlich, ebenso

wie eine Teilnahmebestätigung für die berufsbezogene Deutschförderung. Werden die Sprachkenntnisse nicht im Rahmen eines vorbereitenden Deutschsprachkurses erworben, müssen für eine qualifizierte Berufsausbildung B1-Kenntnisse nachgewiesen werden.

c) Aufenthalt zum Zwecke der Studienplatz-/ Ausbildungsplatzsuche (§ 17 AufenthG)

Personen unter 25 (35) kann zukünftig auch zur Suche eines Studienplatzes oder Ausbildungsplatzes für bis zu 6 (9) Monate eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Deutschkenntnisse und die Lebensunterhaltssicherung sind Voraussetzung für die Erteilung dieses Aufenthaltstitels. Aktuell ist eine Erwerbstätigkeit nicht gestattet, lediglich eine Probearbeit mit einem Umfang von 10 Wochenstunden. Ab 01.03.2024 berechtigt die Aufenthaltserlaubnis gemäß § 17 zur Ausübung einer Beschäftigung von bis zu 20 Stunden je Woche und zur Probebeschäftigung bis zu 2 Wochen. Somit wird die Sicherung des Lebensunterhaltes vereinfacht.

d) Aufenthalt zum Zweck des Sprachkurses/ Schulbesuchs (§ 16f AufenthG)

In bestimmten Fällen kann (ab 01.03.2024 „Soll“) eine Aufenthaltserlaubnis für einen Sprachkurs (Abs. 1), in Ausnahmefällen auch zum Zweck des Schulbesuchs erteilt werden (Abs. 2). Aktuell berechtigt eine AE nach §16f nicht zur Erwerbstätigkeit. Ab 01.03.2023 befugt die AE nach §°16f Abs. 1 jedoch zur Ausübung einer Beschäftigung von bis zu 20 Stunden je Woche. Bei einer AE zum Schulbesuch oder Schüleraustausch (Abs. 2) ist die Erwerbstätigkeit weiterhin nicht erlaubt.

e) Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (§ 16 d AufenthG)

Im Rahmen eines Anerkennungsverfahrens einer im Ausland erworbenen beruflichen Qualifikation nach den Regelungen im Bundes- bzw. Landesanererkennungsgesetz (vgl. www.erkennung-in-deutschland.de und www.erkennungsbberatung-bw.de) kann es erforderlich sein, in Deutschland an einer Qualifizierungsmaßnahme bzw. einer sonstigen Anpassungsmaßnahme teilzunehmen. Dies ist insbesondere notwendig für reglementierte Berufe. Zur Durchführung der Qualifizierungsmaßnahme (einschließlich Prüfungen) soll dem Ausländer grds. mit Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit ein Aufenthaltstitel gemäß § 16d für max. 18 (ab 01.03.2024: 24) Monate, in bestimmten Fällen bis max. 2 (3) Jahre, erteilt werden. Voraussetzung dafür ist, dass

1. Der Ausländer über eine im Ausland staatlich anerkannte Berufsqualifikation oder Hochschulabschluss verfügt oder der Arbeitgeber tarifgebunden ist
2. Ein konkretes Arbeitsplatzangebot vorliegt
3. Arbeitgeber und Arbeitnehmer einig sind, dass nach Einreise ein solches Anerkennungsverfahren erfolgt
4. Der Arbeitgeber für eine Ausbildung oder Nachqualifizierung geeignet ist
5. Der Ausländer hinreichende Deutschkenntnisse hat (§ 16d Abs. 1 Satz 2 Nr. 1)

Die AE nach § 16d befugt zu einer von der Qualifizierungsmaßnahme unabhängigen Beschäftigung bis zu zehn (20) Stunden je Woche und zur zeitlich unbeschränkten Beschäftigung im Zusammenhang mit der Qualifizierungsmaßnahme.

4. Sonderregelungen im Hinblick auf die Verfestigung der Aufenthaltserlaubnis

a) Niederlassungserlaubnis früher als üblich (§ 18c AufenthG)

(Änderungen zum 01.03.2024)

Einer Fachkraft ist ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen, wenn

- sie seit 4 (3) Jahren im Besitz eines Aufenthaltstitels nach den §§ 18a, 18b, ~~oder 18d~~ oder 18g ist,
- sie einen Arbeitsplatz innehat, der nach den Voraussetzungen der §§ 18a, 18b, § 18d ~~oder § 18g~~ von ihr besetzt werden darf,
- sie mindestens 4 (3) Jahre Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet hat oder Aufwendungen für einen Anspruch auf vergleichbare Leistungen einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder eines Versicherungsunternehmens nachweist,
- sie über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt (B 1) und
- die Voraussetzungen des § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 4 bis 6, 8 und 9 vorliegen; § 9 Absatz 2 Satz 2 bis 4 und 6 gilt entsprechend.

Die Frist des Besitzes eines solchen Aufenthaltstitels und der notwendigen Pflichtbeiträge in die Rentenversicherung verkürzt sich auf 2 Jahre, wenn die Fachkraft eine inländische Berufsausbildung oder ein inländisches Studium erfolgreich abgeschlossen hat.

Bei dem Inhaber einer blauen Karte EU genügen 33 (27) Monate Besitz der entsprechenden Aufenthaltserlaubnis und Rentenversicherungszeiten.

b) Allgemeine Regelungen der Aufenthaltsverfestigung

Im Fall der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis gemäß §18c AufenthG, besteht nach fünf Jahren Aufenthalt die Möglichkeit, eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU zu beantragen (vgl. §§ 9a-c AufenthG). In den anderen Fällen sollte nach fünf Jahren eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU beantragt werden, sofern die Voraussetzungen vorliegen (vgl. §§ 9a-c AufenthG), um über ein gesichertes Aufenthaltsrecht zu verfügen. Die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU bietet einen besseren Status als die Niederlassungserlaubnis, die auch nach fünf Jahren unter den Voraussetzungen des § 9 AufenthG beantragt werden kann.

5. Hinweise zu den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen und den gesetzlichen Erteilungsverboten

Änderungen bei der Frage, ob Visumverfahren nachgeholt werden muss:

Durch die am 18.11.2023 in Kraft getretenen Änderungen wurden die Regelungen über die Zuzugsmöglichkeiten von akademischen Fachkräften und Fachkräften mit Berufsausbildung (§§ 18 b, 18 a AufenthG) als „Anspruch auf ein Visum bzw. eine Aufenthaltserlaubnis“ ausgestaltet, wenn die Voraussetzungen vorliegen. Daher kann nach den Regelungen in § 5 Abs. 2 AufenthG zumindest **im Ermessenwege von der Einhaltung des Visumsverfahrens abgesehen werden** und der Aufenthaltstitel kann auch in bestimmten Fällen im Bundesgebiet erteilt werden.

Erleichterungen könnten sich auch ergeben, soweit **§ 39 Nr. 3 der AufenthV** greift. § 39 der Aufenthaltsverordnung regelt, in welchen Fällen über die im Aufenthaltsgesetz geregelten Fälle hinaus Ausländer einen Aufenthaltstitel im Bundesgebiet einholen oder verlängern lassen kann. Das „kann“ ist hier kein Ermessen, sondern eine Regelung, in welchen Fällen, das Recht darauf besteht, die Aufenthaltserlaubnis direkt durch die Ausländerbehörde im Inland zu bekommen. Man muss dann das Visumsverfahren nicht nachholen. § 39 Nr. 1 regelt den Fall, dass jemand bereits ein nationales Visum (kein Schengen-Visum) oder eine Aufenthaltserlaubnis besitzt. Er muss dann nicht ausreisen, um für die Verlängerung des Aufenthaltstitels ein neues Visumsverfahren durchzuführen. Bei Nr. 3 ist das ebenfalls entbehrlich. Hier ist geregelt, dass der Ausländer Staatsangehöriger eines Staates ist, der für einen Kurz-Besuchsaufenthalt für 3 Monate visafrei ins Schengen-Gebiet einreisen kann und sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält oder ein gültiges Schengen-Visum für kurzfristige Aufenthalte besitzt. Sofern die Voraussetzungen eines Anspruchs auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nach der Einreise entstanden sind, greift hier auch, dass dann der Aufenthaltstitel bei der Ausländerbehörde eingeholt werden kann. Diese Regelung greift nicht, wenn es sich um einen Anspruch nach den §§ 16b, 16e oder 19e des Aufenthaltsgesetzes handelt. Wichtig ist aber hier darauf zu achten, ob die Visastelle nicht bei der Erteilung eines Schengenvisums die Verlängerung ausgeschlossen hat. Dann greift § 8 Abs. 2 des AufenthG: Die Aufenthaltserlaubnis kann in der Regel nicht verlängert werden, wenn die zuständige Behörde dies bei einer seiner Zweckbestimmung nach nur vorübergehenden Aufenthalt bei der Erteilung oder der zuletzt erfolgten Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis ausgeschlossen hat.

Durch das Gesetz zur Änderung des Bundesvertriebenengesetzes und weiterer Vorschriften (BGBl. vom 22.12.2023, in Kraft seit 23.12.2023) wurde für Asylbewerber, die ihren Asylantrag zurücknehmen, ein Spurwechsel light eingeführt, um in einen Aufenthalt als akademische Fachkraft oder Fachkraft mit Berufsausbildung ohne Nachholung des Visumverfahrens wechseln zu können.

Nach der Neuregelung in § 5 Abs. 3 ist von der Anwendung des § 5 Abs. 2 (Einhaltung des Visumsverfahrens) bei Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 18a (Fachkräfte mit Berufsausbildung), 18b (akademische Fachkräfte), 19c Absatz 2 (sonstige qualifizierte Beschäftigungen nach der BeschV) oder nach Abschnitt 6 (familiäre Aufenthalte) in Anwendung von § 10 Abs. 3 S. 5 abzusehen. Der neue § 10

Abs. 3 S. 5 regelt, dass die Sperrwirkung des § 10 Abs. 1 bei abgelehnten Asylbewerbern in bestimmten Fällen nicht greift. Normalerweise gilt die Regelung des Abs. 1. Demnach darf ein Aufenthaltstitel einem Ausländer, dessen Asylantrag unanfechtbar abgelehnt worden ist, vor der Ausreise nicht erteilt werden. Das gilt normalerweise nicht bei einem Anspruch. Die Neuregelung bestimmt deshalb, dass die Sperrwirkung auch dann gilt, wenn es sich um eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18a, § 18b oder § 19c Abs. 2 handelt. Hiervon gibt es nun eine Ausnahme für die doch mögliche Einholung des Aufenthaltstitels im Bundesgebiet, der „Spurwechsel light“: Einem Ausländer, der seinen Asylantrag zurückgenommen hat, darf vor der Ausreise ein Aufenthaltstitel nach § 18a, § 18b oder § 19c Abs. 2 nur erteilt werden, wenn er vor dem 29.03.2023 eingereist ist; Gleiches gilt für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Maßgabe des Abschnitts 6 an den Ehegatten und das minderjährige ledige Kind des Ausländers.

Das heißt: Über diese Regelung geht ein Wechsel in einen Aufenthalt als akademische Fachkraft (§ 18b) oder Fachkraft mit Berufsausbildung (§ 18 a) nur, wenn diese Voraussetzungen vollständig erfüllt sind (siehe dazu oben). Die Einreise des Ausländers muss vor dem 29.03.2023 erfolgt sein. Und der Asylantrag muss zurückgenommen worden sein. ACHTUNG: Eine Rücknahme eines erfolgsversprechenden Asylantrages sollte nur nach fachkundiger Beratung erfolgen und muss nicht unbedingt ratsam sein. Weiter sollte eine Rücknahme eines Asylantrags immer nur erfolgen, wenn die Ausländerbehörde vorher die Erteilung des Aufenthaltstitels schriftlich zugesichert hat für den Fall, dass der Asylantrag zurückgenommen wird. Nur so kann unangenehme Überraschungen vorgebeugt werden.

6. Das beschleunigte Fachkräfteverfahren

Neu geschaffen mit dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz wurde das **beschleunigte Fachkräfteverfahren** (siehe dazu § 81a AufenthG). Dieses regelt, dass Arbeitgeber für ihre zukünftigen Arbeitnehmer*innen – Fachkräfte und angehende Fachkräfte – bei der Ausländerbehörde ein beschleunigtes Verfahren gegen eine Gebühr von 411 € beantragen können.

Auf die folgenden verschiedenen Einreisemöglichkeiten ist das beschleunigte Fachkräfteverfahren anwendbar:

- § 16a: Aufenthalt zwecks der Berufsausbildung und Weiterbildung
- § 16d: Aufenthalt zwecks Durchführung einer Anerkennungsmaßnahme (Anerkennung beruflicher Qualifikationen)
- § 18a: Fachkräfte mit Berufsausbildung
- § 18b: Fachkräfte mit akademischer Ausbildung
- § 18c Abs. 3 (hochqualifizierte Fachkräfte mit akademischer Ausbildung)
- **§ 18g Blaue Karte EU**
- Familiennachzug bei „Einreise im Verbund“ (ca. 6 Monate); siehe § 81a Abs. 4 AufenthG
- Sonstige qualifizierte Beschäftigte i. S. v. § 2 Abs. 12b AufenthG n. F. (insbesondere IT-Spezialisten, Forscher und Führungskräfte); nicht niedrig qualifizierte! (vgl. § 81a Abs. 4 AufenthG)

Neben dem beschleunigten Fachkräfteverfahren kann weiterhin der Ausländer auch im bisherigen „normalen“ Verfahren das Visum beantragen und – unterstützt durch die Beratungsstelle und den zukünftigen Arbeitgeber – die notwendigen Zustimmungen und Bescheinigungen besorgen (Anerkennung der beruflichen ggf. auch schulischen Qualifikationen; Vorabzustimmung der Bundesagentur – Arbeitsmarktzulassung - gem. § 39 III der BeschV; Vorabzustimmung zur Visumserteilung der Ausländerbehörde.

Macht der Arbeitgeber vom beschleunigten Fachkräfteverfahren Gebrauch, dann hat er einen zentralen Ansprechpartner, die Ausländerbehörde. In Baden-Württemberg ist dies die zuständige örtliche Ausländerbehörde am künftigen Beschäftigungsort (Ort der Betriebsstätte, siehe § 31 Abs. 4 AufenthV). Dies gilt auch für miteinreisende Familienangehörige.

Für das beschleunigte Fachkräfteverfahren braucht der Arbeitgeber eine entsprechende Vollmacht der betroffenen Fachkraft. Der Arbeitgeber muss alle notwendigen Unterlagen (siehe dazu Anwendungshinweise zum FKEG des BMI, S. 145ff) an die zuständige Ausländerbehörde schicken, die gleichzeitig den Arbeitgeber in diesem Verfahren berät. Die Ausländerbehörde leitet dann, sofern erforderlich, das Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit der im Ausland erworbenen Qualifikation bei der zuständigen Stelle ein. Des Weiteren holt sie, wenn erforderlich, eine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit ein. Außerdem informiert sie die entsprechende Auslandsvertretung über den Vorgang und erteilt, sobald alle Dokumente vorliegen, unverzüglich eine Vorabzustimmung. § 31a AufenthV regelt dann, dass die Auslandsvertretung innerhalb von drei Wochen nach Vorlage der Vorabzustimmung der Fachkraft einen Termin zur Visumantragstellung vergeben muss. Ferner muss sie, wenn der vollständige Antrag vorliegt, über diesen i.d.R. innerhalb von drei Wochen entscheiden. Weitere Fristen sind für das Anerkennungsverfahren zwei Monate und für die Zustimmung durch die BA eine Woche bei Vorlage der vollständigen Unterlagen.

Der Vorteil der Nutzung des beschleunigten Fachkräfteverfahrens sind die Bearbeitungsfristen für die verschiedenen Behörden (allerdings nur, solange die Unterlagen vollständig sind) und die schnellere Terminierung des Termins zur Visumantragsstellung bei der deutschen Auslandsvertretung. Es ist zudem zu befürchten, dass gerade zu Beginn des neuen Verfahrens die Anerkennungsstellen und Visastellen die Akten im beschleunigten Verfahren (wegen der Fristen) zuerst bearbeiten und dafür die anderen Verfahren nach hinten priorisieren. Der Nachteil des beschleunigten Fachkräfteverfahrens ist, dass alle Unterlagen bei der für die eigentlichen Bearbeitung nicht zuständigen Ausländerbehörde einreicht und von dieser dann an die anderen beteiligten Behörden (Anerkennungsstelle, Bundesagentur) weitergeleitet werden. Fehlen Unterlagen oder sind Fragestellungen zu klären, ist das direkte Einreichen der Unterlagen bei der zuständigen Stelle möglicherweise vorteilhafter.

Wichtig:

Von besonderer Bedeutung ist die frühzeitige gute Beratung – vor Einreichung der Unterlagen – durch die Migrationsberatungsstellen vor Ort, den Beratungszentren zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen in den vier Regierungsbezirken in Baden-Württemberg (bezüglich Anerkennungsverfahren) und die Welcomecenter in BW. Durch eine frühzeitige Klärung aller relevanten

Fragen kann das dann anschließende beschleunigte Verfahren dann tatsächlich sehr schnell durchgeführt werden.

Bitte beachten Sie - Wichtig:

Diese Informationen wurden auf der Grundlage von Diskussionen unter Rechtsanwälten/innen und Sozialarbeiter/innen erstellt. Wiedergegeben ist unser derzeitiger Erkenntnisstand. Eine Haftung für Druck- und inhaltliche Fehler ist ausgeschlossen. Dieses Informationsblatt kann eine individuelle, persönliche Beratung nicht ersetzen. Bitte beachten Sie unbedingt die Aktualisierungen dieses Informationsblattes unter <http://www.ekiba.de/migration> unter „Rechtliche Informationen“, Dort finden Sie auch eine Übersicht der Beratungsstellen in Baden in Ihrer Nähe.

Jürgen Blechinger

Jurist und Referent für Flucht und Migration

Evangelischer Oberkirchenrat und Diakonisches Werk Baden